

Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Gesetzesänderungen dienen zum einen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (EU-Energieeffizienzrichtlinie – EED) für den Landesbereich. Zum anderen wird der Regelungsbedarf für das Land, der sich aus den Bundesgesetzen Energieeffizienzgesetz (EnEfG), Klimaanpassungsgesetz (KAnG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG) ergibt, gesetzlich ausgestaltet.

II. Inhalt

Aufgrund der weiteren Ausdifferenzierung der Regelungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg in den drei Bereichen Energieeffizienz, Wärmeplanung und Klimawandelanpassung wird das Gesetz in nun insgesamt neun Abschnitte weiter untergliedert. Das dient der Übersichtlichkeit und thematischen Sortierung. Die bestehende Nummerierung der bereits vorhandenen Paragraphen bleibt dabei bestehen.

Das Land hat nach dem Energieeffizienzgesetz des Bundes zum einen sicherzustellen, dass die Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz auf ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt werden. Zum anderen ist das Land verpflichtet, den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen zu ermitteln und an den Bund zu übermitteln. Um diese Vorgaben zu erfüllen, werden die Kommunen zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verpflichtet. Weiter werden alle öffentlichen Stellen im Land einschließlich der

Kommunen verpflichtet, ihre Gesamtenergieverbräuche zu ermitteln und hierzu Angaben in einer bereitgestellten Formatvorlage zu machen.

Das Wärmeplanungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in ganz Deutschland. Die Wärmeplanung soll auf der Grundlage der lokalen Gegebenheiten einen Weg aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann. Das Wärmeplanungsgesetz enthält daneben auch zeitlich gestaffelte Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber zur Dekarbonisierung ihrer Netze. Zur Vollziehbarkeit des Gesetzes hat das Land die planungsverantwortlichen Stellen und weitere Behördenzuständigkeiten zu bestimmen, außerdem ist über die Wahrnehmung des vom Bundesrecht eingeräumten Ausgestaltungsspielraums zu entscheiden.

Für den Bereich der Klimawandelanpassung als Aufgabenfeld der konkurrierenden Gesetzgebung steht dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes). Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz regelt eine Governance-Struktur durch Aufgaben der Klimawandelanpassung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und gibt damit einen verbindlichen Rahmen für die Klimaanpassung in Deutschland vor. Dabei räumt es den Ländern einen weitreichenden Gestaltungsspielraum ein. Im Fokus der Umsetzung und Ausgestaltung der bundesrechtlichen Vorgaben stehen die Regelungen zur Erstellung kommunaler Anpassungskonzepte als zentrale fachliche Grundlage für die Klimaanpassung vor Ort. Die Erstellung flächendeckender Klimaanpassungskonzepte soll dazu dienen, Kommunen klimaresilienter zu machen und die Lebensqualität auf Dauer zu erhalten. Die Gestaltungsspielräume der Länder beziehen sich insbesondere auf die Regelung des Prozesses der flächendeckenden Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten und die dabei zu verpflichtenden Kommunen sowie auf Inhalt und Grundlagen der kommunalen Anpassungskonzepte. Darüber hinaus stellt das Klimaanpassungsgesetz Anforderungen an landeseigene Klimaanpassungsstrategien, die zu einer leichten Modifizierung der bestehenden Regelungen über die Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels in Baden-Württemberg sowie des Monitoringberichts führen.

Mit der Änderung der CO₂-Schattenpreisverordnung wird der Preis an den vom Umweltbundesamt aktuell empfohlenen Wert angepasst.

Mit der Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung wird die Aufzählung der für die solare Nutzung ungeeigneten Dachflächen um einen Tatbestand erweitert und es werden notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Durch Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist der Anwendungsbereich der Freiflächenöffnungsverordnung entfallen, weshalb die Verordnung aufgehoben wird.

Die Änderung der GEG-Durchführungsverordnung enthält notwendige redaktionelle Anpassungen an das aktuell geltende Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Mit dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz wird das Umweltministerium ermächtigt, dem Deutschen Institut für Bautechnik gemäß Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz zu übertragen.

III. Alternativen

Für die Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes und des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, da den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden können. Allein die Aufnahme der Regelungen im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist sinnvoll, da diese Regelungsmaterien dort schon bestehen und eine einheitliche gesetzliche Erfassung zweckmäßig ist. Auch eine Energieverbrauchserfassungspflicht der Kommunen besteht nach § 18 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2020. Aus Gründen der Einheitlichkeit und Verbindlichkeit werden die erforderlichen Anpassungen für die Kommunen und auch die Energieverbrauchserfassung aller öffentlichen Stellen des Landes sowie die Energieeinsparverpflichtung im gleichen

Gesetz geregelt. Von der im Energieeffizienzgesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen wird aus diesen Gründen nicht Gebrauch gemacht. Gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes sind in den Fällen einer bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung für die Länder diese auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt.

IV. Angabe, welche von den Änderungen berührten Vorschriften des geänderten Gesetzes entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind

Aufgrund von Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz ist es nicht mehr erforderlich, die Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch Verordnung der Landesregierung für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zu öffnen. Die Vorschriften der Freiflächenöffnungsverordnung sind entbehrlich und können entfallen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Energieeffizienzbereich werden für die Kommunen Kosten entstehen. Neben effektivem Energiemanagement und der Umsetzung von nicht-investiven Maßnahmen wird letztlich auch das Ergreifen von investiven Maßnahmen zur Erfüllung der Energieeinsparung erforderlich, außerdem entstehen Personalkosten zur Koordinierung und Erledigung der Einspar- und Energieverbrauchserfassungsvorgaben. Dem gegenüber stehen finanzielle Einsparungen, die durch die Nutzung von Energieeinsparpotenzialen entstehen. Die konkrete Höhe ist aufgrund der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen nicht bezifferbar. Die Verpflichtungen der Kommunen im Energieeffizienzbereich sind dabei nicht konnexitätsrelevant, da keine Aufgabe mit Außenwirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern übertragen wird. Auch entsteht bei den betroffenen öffentlichen Stellen im nicht-kommunalen Bereich durch die Erfüllung der Energieverbrauchserfassungspflicht ein geringer Personalaufwand. Alle übrigen Energieeffizienzverpflichtungen (insbesondere die Verpflichtung zur Einsparung von Endenergie und auch die Verpflichtung zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen) ergeben sich bei diesen Stellen direkt aus dem Bundes-Ener-

gieweffizienzgesetz, sodass der zusätzliche Aufwand bei diesen Verpflichtungen durch die Bundesregelung und nicht durch dieses Landesgesetz verursacht wird.

Durch die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Wärmeplanungsgesetz werden bei allen Gemeinden Kosten entstehen. Das Land leistet im Rahmen der Konnexität einen finanziellen Ausgleich der entstandenen Kosten.

Zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind alle 1101 Gemeinden in Baden-Württemberg. Die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung erfolgt für diejenigen Gemeinden, welche nicht bereits durch bestehendes Landesrecht verpflichtet wurden oder die bereits eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, einmalig. Danach muss die Wärmeplanung alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Dabei wird bis 2028 von jährlichen Kosten in Höhe von circa 9 400 000 Euro für die Ersterstellung und Fortschreibung ausgegangen. Ab 2029 wird von jährlichen Kosten für die Fortschreibung in Höhe von circa 3 700 000 Euro ausgegangen. Für die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Wärmeplanung wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, bei den Regierungspräsidien für die Abwicklung der Anzeige der Wärmepläne, die Aufsicht über die Dekarbonisierung der Wärmenetze gemäß Teil 3 WPG und die Auszahlung der Konnexitätsmittel. Zusätzlich entsteht ein Arbeitsmehraufwand beim Umweltministerium für die Koordinierung und Steuerung der Arbeiten, die rechtliche wie technische Begleitung bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne sowie Auswertungen und Berichte.

Weiterhin ergibt sich im Rahmen der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes für den notwendigen Aufbau einer Datenplattform, eines Wärmekatasters für das Monitoring der Wärmewende in Baden-Württemberg, die Digitalisierung und damit Vereinfachung der Verfahren für die Gemeinden sowie die Berichterstattung an den Bund zusätzlicher Sachmittelbedarf und Arbeitsmehraufwand. Der Sachmittelmehrbedarf beträgt insgesamt rund 600 000 Euro. Der dargestellte zusätzliche Arbeitsaufwand bzw. Sachmittelmehrbedarf wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen gedeckt.

Für die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes entstehen im Landeshaushalt folgende Kosten:

Für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte durch die Stadtkreise und Großen Kreisstädte entstehen Kosten für die Beauftragung externer Dienstleistungen in Höhe von 15 000 000 Euro.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Landkreise entstehen dauerhaft Kosten in Höhe von jährlich 5 530 000 Euro sowie einmalig Kosten für Unterstützungsleistungen durch externe Dienstleistungen von insgesamt 9 000 000 Euro. Die Kosten verteilen sich auf die einzelnen Landkreise unter Berücksichtigung eines pauschalen Sockels sowie eines Anteils abhängig von der Anzahl der kreisangehörigen Kommunen, für welche der Landkreis die Anpassungskonzepte vorbereitet.

Durch die Änderung der CO₂-Schattenpreisverordnung und der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung sowie durch die Anpassung der GEG-Durchführungsverordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Das Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Das Bund-Länder-Verwaltungsabkommen wurde von Herrn Minister Untersteller a. D. für das Land Baden-Württemberg unterzeichnet. Die Finanzierung des personellen Aufwandes für die strahlenschutzrechtliche Aufgabe beim Deutschen Institut für Bautechnik erfolgt bereits durch alle Länder über den Königsteiner Schlüssel. Der Anteil Baden-Württembergs beträgt circa 29 000 Euro.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nummer 4.3 VwV Regelungen

Das Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Die Regelungen wurden so gestaltet, dass bei den dadurch entstehenden Prozessen innerhalb der Verwaltung im Wesentlichen kein über die bestehenden gesetzlichen Regelungen und über die Vorgaben höherrangigen Rechts hinausgehender Aufwand verursacht, eine möglichst schonende Umsetzung gewählt wird und bestehende Strukturen genutzt werden. Von der Durchführung eines Praxis-Checks nach Nummer 4.3.3 VwV Regelungen wurde abgesehen.

Im erforderlichen Umfang wurden jedoch die von den Regelungen betroffenen Akteure einbezogen, um eine vollzugstaugliche Ausgestaltung sicherzustellen. Insbesondere wurden Fragen eines praxisgerechten Verfahrens zur Energieverbrauchserfassung der öffentlichen Stellen des Landes mit allen Ressorts frühzeitig abgestimmt. Durch den konstruktiven Austausch konnten bestehende Erfassungssysteme und mögliche Verfahrensvereinfachungen identifiziert werden, die in der Regelung einer gemeinsamen Erfassungsmöglichkeit ihren Ausdruck fanden.

Im Bereich der Energieeffizienz fand eine ausführliche Konsultation mit den kommunalen Landesverbänden statt. Hier war es insbesondere wichtig, das Verhältnis der bisherigen Methode zur Energieverbrauchserfassung der Kommunen gemäß § 18 KlimaG BW und der zukünftigen, an das Energieeffizienzgesetz angepassten Erfassungsmethode zu klären.

Bezüglich der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes wurden frühzeitig mit den kommunalen Landesverbänden insbesondere Vereinfachungspotenziale durch die praxisgerechte Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens und weitere Minderungspotenziale für den Bearbeitungsaufwand durch eine flexible Bildung gemeindlicher Planungskonvois erörtert.

Im Kontext der Vorarbeiten zum Gesetzentwurf sowie zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände frühzeitig Möglichkeiten über eine effiziente Umsetzung der Bundesvorgaben besprochen. Die Aufgaben sind als Pflichtaufgaben ohne Weisung geregelt. Auf eine fachaufsichtliche Kontrolle wird verzichtet.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt in seiner Stellungnahme vom 18. Juli 2024, dass mehrere Maßnahmen gezielt kleinere Kommunen unterstützen beziehungsweise entlasten (unter anderem durch Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft, um das Einsparziel leichter zu erreichen; Möglichkeit der Konvoiplanung; Erstellung der Klimaanpassungskonzepte durch den Landkreis für kreisangehörige Gemeinden). Außerdem wird dort positiv gewürdigt, dass für die Vereinbarung der gemeinsamen Erfassung der Endenergieverbräuche die Textform als ausreichend erachtet wird, dass aufgrund des Bestandsschutzes für die in Erstellung befindlichen Wärmepläne für

Stadtkreise und Landkreise kein Mehraufwand entsteht und dass den Kommunen bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte weitreichende Freiräume gewährt werden.

Eine Bürokratielastenschätzung nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen wurde nicht vorgenommen. Im Bereich der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes besteht für die Kommunen bereits seit dem Jahr 2020 die Pflicht zur Erfassung des Energieverbrauchs nach der bisherigen Vorschrift des § 18. Die dafür erforderlichen Verfahrensabläufe sind damit implementiert. Die grundsätzlichen Abläufe und Anforderungen ändern sich durch die neuen Vorgaben zur Aufschlüsselung und Datenbank nur in geringem Umfang. Ein wesentlicher Mehraufwand entsteht dadurch nicht. Auch für die öffentlichen Stellen im nicht-kommunalen Bereich ergeben sich durch die Energieverbrauchserfassung keine erheblichen Auswirkungen. Die Beschaffung und Überprüfung von Energieverbrauchsdaten dürften als „Sowieso-Aufwand“ schon Teil einer ordnungsgemäßen internen Organisation sein. Der Mehraufwand durch die zu tätigen Angaben in der Datenbank ist nicht als erheblich anzusehen. Die Kommunen werden zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Es handelt sich hierbei nicht um konkrete Vorgaben, die einer Messung oder Beschreibung des Aufwands zum Beispiel unter Anwendung des Standardkosten-Modells zugänglich wären. Durch die im Bereich der Klimawandelanpassung und Wärmeplanung geregelten Vorgaben entstehen Lasten im Wesentlichen für die kommunalen Verwaltungen, die unter Punkt V „Finanzielle Auswirkungen“ dargestellt sind und im Rahmen der Konnexität nach den §§ 34a und 34b finanziell ausgeglichen werden.

Durch die Anpassung der GEG-Durchführungsverordnung und die Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung entsteht kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand.

Mit der Aufhebung der überholten Freiflächenöffnungsverordnung wird die Effizienz und Effektivität des Rechtssystems sichergestellt. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Bei der Ermächtigung zur Aufgabenübertragung an das Deutsche Institut für Bautechnik handelt es sich um die Aufgabe „Schutz vor Radon in Bauprodukten“ nach den §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz. Im Sinne der Entbürokratisierung ist die Regelung dynamisch gefasst, so dass sie sich auf das Verwaltungsabkommen in der jeweils gültigen Fassung bezieht. Damit können zukünftige Gesetzgebungsverfahren vermieden werden.

Bei der Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte handelt es sich nicht um eine Verordnung mit erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern, sie verursacht auch keine aufwändigen Verwaltungsverfahren, die die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden, Sachverständigen oder sonstigen Institutionen auslösen. Von der Durchführung eines Praxis-Checks und einer Bürokratielastenberechnung wurde deshalb abgesehen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die im Bereich der Energieeffizienz, Klimawandelanpassung und Wärmeplanung getroffenen Regelungen erfüllen die Anforderungen nachhaltiger Entwicklung. Insbesondere der Zielbereich „ökologische Tragfähigkeit“ wird wesentlich positiv beeinflusst.

Die Regelungen im Bereich Energieeffizienz bewirken mit der Senkung der Energieverbräuche auch die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Verpflichtung der Kommunen zur Einsparung von Energie umfasst auch den Bereich Mobilität und hält damit zu einem klimaschonenderem Verhalten bei dienstlichen Fahrten an. Die Pflicht zur Energieeinsparung im kommunalen Bereich wird auch zur Schaffung energieeffizienter Gebäude durch Sanierungsmaßnahmen führen. Dies wiederum führt zu einem geringeren Ressourcenverbrauch und zu steigenden Anteilen von erneuerbaren Energien.

Ziel der Regelungen im Bereich Wärmeplanung ist eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung, ohne die die Klimaziele nicht erreicht werden. Hierfür sind ein erheblich beschleunigter Einsatz der erneuerbaren Energien und anderer klimaneutraler Technologien in der

Wärmeversorgung und eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Für eine effiziente und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung ist die leistungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze beschleunigt auszubauen. Wärmenetze sind bis zu einem klar definierten Zeitpunkt vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme umzustellen. Mit diesen Maßnahmen werden insbesondere die Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen erhalten.

Ziel der Regelungen zur Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen ein systematisches Vorgehen entwickelt wird. Damit fördert das Gesetzesvorhaben den Schutz der Öffentlichkeit vor klimawandelbedingten Gesundheitsgefahren zum Beispiel durch Hitze oder Extremwetterereignisse. Es dient insbesondere dem Erhalt der Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen und damit dem Ziel, die Lebensqualität in Baden-Württemberg auf Dauer zu erhalten.

Das Gesetzesvorhaben wirkt sich damit insgesamt positiv auf die Zielbereiche des Nachhaltigkeits-Checks aus.

VIII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Durch die Regelungen werden keine Verwaltungsverfahren gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen initiiert. Es sind nur Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden, Kommunen sowie anderen öffentlichen Stellen betroffen. Diese werden digital und medienbruchfrei sowie ohne besondere Formvorgaben abgewickelt.

Bei den Berichtsanforderungen zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung der öffentlichen Stellen und Kommunen wird ein digitales Berichtsformat zur Verfügung gestellt und so die Eingabe und Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben durch eine zumindest teilautomatische Analyse erleichtert.

Bei der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt der erforderliche Informationsaustausch zwischen den planungsverantwortlichen Stellen und den

zuständigen Behörden auf der Basis eingeführter und etablierter digitaler Anwendungen.

Im Bereich der Klimawandelanpassung gibt es keine Vorgaben für verwaltungsinterne Geschäftsprozesse innerhalb der Kommunen, so dass keine rechtlichen Hemmnisse für die Digitalisierung der Verwaltung konstituiert werden.

IX. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Es wird die Kurzbezeichnung „Klimagesetz Baden-Württemberg“ eingeführt, die neben der Abkürzung das Zitieren des Gesetzes vereinfacht und durch die allgemeine Bezugnahme auf das Klima sowohl den Klimaschutz als auch die Klimawandelanpassung einschließt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 13)

Durch die Streichung des bisherigen § 18 Absatz 4 entfällt die Notwendigkeit der Definition des systematischen Energiemanagements, die deshalb gestrichen werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Wegen der Schaffung eines eigenen Berücksichtigungsgebots für die Belange der Klimaanpassung in einem zusätzlichen Absatz wird die bisherige Regelung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Konsequenz aus der Schaffung eines eigenen Berücksichtigungsgebots für die Belange der Klimaanpassung. Das Klima-Berücksichtigungsgebot des § 7 Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nun sachlich nicht mehr auf die Klimawandelanpassung, sondern nur auf den Zweck des Klimaschutzes nach § 1 Satz 2 Nummer 1 und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele.

Zu Buchstabe c

Für die Belange der Klimawandelanpassung findet das Berücksichtigungsgebot des § 8 KAnG entsprechende Anwendung im Landesrecht. Damit soll sichergestellt werden, dass dieses bundesrechtliche Berücksichtigungsgebot in vollem Umfang auch für die im Bundesgesetz definierten Träger öffentlicher Aufgaben im Land beim Vollzug von Landesrecht und bei nicht gesetzesgebundenen Planungen und Entscheidungen in gleicher Weise anzuwenden ist wie beim Vollzug von Bundesrecht.

Zu Nummer 4 (§ 9 Absatz 1 Satz 4)

Die Vorschrift zur Regelung der Einzelheiten zur Prüfung des Klimavorbehalts für Förderprogramme in einer Verwaltungsvorschrift wird aufgehoben. Die anderen Sätze des § 9 Absatz 1 bleiben unberührt. Eine Prüfung von Förderprogrammen des Landes bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck des Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen muss durch das fachlich zuständige Ministerium weiterhin für die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelanpassung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist weiterhin gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 aktenkundig zu machen.

Durch die ganz unterschiedlich ausgestalteten Förderprogramme des Landes ist jedoch die Festlegung eines einheitlichen Verfahrens schwierig. Daher sind durch den Wegfall einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift Art, Umfang und Verfahren der Prüfung nun durch das jeweilige Ressort zu bestimmen und eine ausreichende Qualität durch diese sicherzustellen. Der Wegfall von allgemeingültigen Vorgaben dient so auch dem Bürokratieabbau. Gleichzeitig wird die Verantwortlichkeit jedes Ressorts unterstrichen, Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsbelange bei den eigenen Programmen ausreichend und selbstständig zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 4)

Als Teil des Kyoto-Protokolls ist der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CMD) Ende 2020 ausgelaufen, so dass keine neuen Projekte nach dem Mechanismus mehr durchgeführt werden können. Es gilt fortan gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 das Übereinkommen von Paris präzisiert durch den Aktionsplan von Glasgow.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch angemietete oder nur genutzte Gebäude vom Gesamtbericht erfasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Mit dem Energieeffizienzgesetz wird erstmals eine bundesweite Regelung zur Einführung von Energiemanagementsystemen bei öffentlichen Stellen geschaffen. Dort regelt § 6 Absatz 4 die Einführung von Energiemanagementsystemen in den von öffentlichen Stellen genutzten Gebäuden. Somit entfällt die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Die Anpassung des Turnus zur Fortschreibung der Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels (abrufbar auf der Homepage des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter www.um.baden-wuerttemberg.de) auf einen Fünf-Jahres-Rhythmus beruht auf der Vorgabe in § 10 Absatz 6 KAnG, nach dem die landeseigenen vorsorgenden Klimaanpassungsstrategien mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse fortzuschreiben und bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vorzulegen sind.

Das Zieljahr 2029 für die nächste Fortschreibung liegt mittig innerhalb der neuen Legislaturperiode der Jahre 2026 bis 2031. Dies liegt darin begründet, dass es sich um einen abstimmungsintensiven ressortübergreifenden Prozess handelt, der auf der fachlichen Grundlage des Monitoringberichts nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sowie aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beteiligung von Verbänden und der Öffentlichkeit durchgeführt wird.

Zu Nummer 7 (§ 15a)

Der Bund setzt sich in § 7 KAnG zum Ziel, die Bundesliegenschaften bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Über § 15a wird eine entsprechende Zielformulierung für die Landesliegenschaften aufgenommen. Hierdurch wird verhindert, dass das Land hinter dem Ambitionsniveau des Bundes zurückbleibt. Zugleich wird das Land der Vorbildfunktion gegenüber der kommunalen Ebene gerecht. Satz 3 nimmt – ebenso wie § 7 KAnG – Bezug auf ein Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen, welches vom Bund federführend durch das für Bauwesen zuständige Ressort fortgeschrieben wird. Es handelt sich um ein wissenschaftlich fundiertes und ganzheitliches Bewertungsverfahren, mit dessen Kriterienkatalog Nachhaltigkeit messbar und damit bestellbar und optimierbar wird. Das derzeitige Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen ist bereits im Landesbau eingeführt. Damit ist ein Bezug darauf auch bei Landesliegenschaften vom Grundsatz her schlüssig.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 2 Nummer 3)

Im Hinblick auf den Monitoringbericht zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels bleibt es grundsätzlich bei einem Fünf-Jahres-Rhythmus und dabei, dass der Bericht erstmals im Jahr 2025 zu erstellen ist. Hinzugekommen ist die Bestimmung, dass der zweite Monitoringbericht im Jahr 2031 statt 2030 zu erstellen ist. Hintergrund ist der Sinn und Zweck des Berichts, durch den eine Überprüfung der Anpassungsstrategie nach § 15 stattfinden soll. Die Anpassungsstrategie aus dem Jahr 2015 wurde zuletzt im Jahr 2023 aktualisiert und wird im Jahr 2029 fortgeschrieben (siehe § 15). Wäre der Monitoringbericht bereits im Jahr 2030 fortzuschreiben, wäre nicht ausreichend Zeit seit der Erstellung der Anpassungsstrategie vergangen, um diese evaluieren zu können. Darüber hinaus berücksichtigt die zeitliche Festlegung, dass wichtige Erkenntnisse aus der Phase bis zum 30. Juni 2028 (§ 29c Absatz

2 Nummer 1), in der die Klimaanpassungskonzepte von Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Landkreisen nach § 29b Absatz 1 Nummer 1 und 2 erstellt werden, in den Monitoringbericht und nachfolgend in die Fortschreibung der Anpassungsstrategie integriert werden können.

Zu Nummer 9 (Abschnittsüberschrift 4 – Energieeffizienz)

Die §§ 18 bis 29 waren bislang in einem Abschnitt 4 zu den Themenbereichen Energie-, Wärme und Verkehrswende zusammengefasst. Diese drei Bereiche werden nun um den weiteren Abschnitt zum Thema „Energieeffizienz“ erweitert und in die weiteren Themenabschnitte „Erneuerbare Energien“ (siehe Nummer 12), „Wärmeplanung“ (siehe Nummer 15) und „Verkehrswende“ (siehe Nummer 18) aufgeteilt.

Zur Auslegung der geänderten und neuen Regelungen im Energieeffizienzbereich, die auf der EU-Energieeffizienzrichtlinie beruhen, ist auch die „Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Energieverbrauch im öffentlichen Sektor, die Renovierung öffentlicher Gebäude und die Vergabe öffentlicher Aufträge“ heranzuziehen. So kann eine richtlinienkonforme Auslegung gewährleistet werden.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, da nun die Erfassung des Energieverbrauchs aller öffentlicher Stellen inklusive der Kommunen geregelt wird.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 1)

Um seinen eigenen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie nachkommen zu können, hat der Bund die Länder in § 6 Absatz 7 EnEfG verpflichtet, jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen zu ermitteln und diesen bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr über die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 EnEfG in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Vorlage zu übermitteln. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird § 18,

der schon bisher die jährliche Energieverbrauchserfassung für Gemeinden und Gemeindeverbände regelt, zu einer Verpflichtung für alle öffentlichen Stellen des Landes und für die Kommunen zur Erfassung ihres Gesamtendenergieverbrauchs weiterentwickelt, die den Anforderungen des Energieeffizienzgesetzes entspricht.

Der bisherige Adressatenkreis in Absatz 1 Satz 1, der aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden bestand, wird erweitert, so dass alle öffentlichen Stellen des Landes und der Kommunen verpflichtet sind. Um eine möglichst einheitliche und fortlaufende Regelung zur bisherigen Fassung der Regelung zu gewährleisten, wird weiterhin bei der Energieverbrauchserfassung und den weiteren Regelungen des Abschnitts zur Energieeffizienz der Begriff der Gemeindeverbände verwendet, der gleichbedeutend mit dem – an anderer Stelle im Gesetz verwendeten – Begriff der Landkreise ist.

Für den nicht-kommunalen Bereich wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf die Definition im Energieeffizienzgesetz verwiesen, um alle erforderlichen Stellen zu erfassen. Die Begriffsbestimmung zu den öffentlichen Stellen ist in § 3 Nummer 22 EnEfG an die der EU-Energieeffizienzrichtlinie („public bodies“) angelehnt (vergleiche die Gesetzesbegründung zum Energieeffizienzgesetz – BT-Drs. 20/6872, S. 49). Adressiert werden demnach Behörden, Organe der Rechtspflege, öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen. Ausgenommen sind nach dem Energieeffizienzgesetz natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter. Bei öffentlichen Stellen, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern oder Staaten haben, richtet sich die Verpflichtung danach, ob sich der Hauptsitz in Baden-Württemberg befindet. In diesem Fall müssen die in allen Bundesländern und EU-Mitgliedstaaten anfallenden Endenergieverbräuche erfasst werden. Ausgenommen sind die öffentlichen Stellen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen. Diese berichten nach § 6 Absatz 9 Satz 1 EnEfG direkt auf Bundesebene.

Im kommunalen Bereich waren schon bislang die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Energieverbrauchserfassung verpflichtet. Um den Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie und auch der Vorgabe des § 6 Absatz 7 Satz 3 EnEfG, wonach auch der Energieverbrauch der im Energieeffizienzgesetz von der Begriffsdefinition der öffentlichen Stellen lediglich aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgenomme-

nen Kommunen zu erfassen sind, nachzukommen, müssen auch alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Ebene, die nach der Begriffsdefinition in Artikel 2 Nummer 12 EED öffentliche Einrichtungen sind, erfasst werden. Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird dies klargestellt. Hierunter fallen auch alle Stellen, die direkt von den Gemeinden und Gemeindeverbänden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind. Zur Auslegung dieser Vorgaben, insbesondere des Finanzierungs- und Verwaltungskriteriums sowie des Ausschlusskriteriums des gewerblichen oder kommerziellen Charakters kann die Empfehlung (EU) 2024/1716 herangezogen werden.

Die Daten sind in eine vom Land bereitgestellte Formatvorlage einzutragen. Dabei handelt es sich um eine auf EU-Ebene entwickelte elektronische Datenbank, die von den Mitgliedstaaten genutzt und auf Länderebene angepasst werden kann. Der Stichtag des 30. Juni eines jeden Jahres zur Erfassung bleibt wie bisher bestehen. Mit Blick auf die Frist des 1. Novembers, zu dem jedes Jahr die Daten vom Land an die zuständige Stelle des Bundes übermittelt werden müssen, verbleibt so noch ein ausreichendes Zeitfenster zu Prüfung der Daten auf Plausibilität.

Nach Artikel 5 Absatz 1 EED muss der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr 2021 gesenkt werden. Um die Erfüllung der Richtlinie auf europäischer Ebene nachzuweisen und die Senkung des Energieverbrauchs zu ermitteln, ist es daher erforderlich, neben den jeweiligen Jahren, in denen eingespart wird, auch die Energieverbräuche des Jahres 2021 als Basis- beziehungsweise Vergleichsjahr zu erfassen. Das Land ist direkt aus der EU-Richtlinie verpflichtet, die Daten für 2021 zu erheben. Diese Verpflichtung des Landes zur Umsetzung der EU-Richtlinie ergibt sich klarstellend auch aus § 6 Absatz 7 Satz 1 EnEfG. Im Energieeffizienzgesetz selbst ist eine spezifische, klarstellende Einzelregelung zur Erfassung des Jahres 2021 noch nicht enthalten, durch den Bund aber für die nächste Novelle des Energieeffizienzgesetzes angekündigt.

Die Verpflichteten nach Satz 1 werden daher in Satz 2 verpflichtet, die Angaben nach Maßgabe des Absatzes 2 mit der erstmaligen Erfassung nach Satz 1 auch für das Jahr 2021 zu machen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die für das Jahr 2021 bereits Energieverbrauchsdaten nach § 18 Absatz 1 a. F. geliefert haben, werden die Angaben im Rahmen der Möglichkeiten übernommen und nur noch die nach EU-Recht zusätzlich notwendigen Angaben verlangt.

Zu Buchstabe c (§ 18 Absatz 2)

Nach § 6 Absatz 4 Satz 7 EnEfG müssen die Länder die Energieverbräuche in der folgenden Aufschlüsselung an den Bund übermitteln: Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule, Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern. Absatz 2 regelt analog zu dieser Vorschrift im Energieeffizienzgesetz die Aufschlüsselung, in der die öffentlichen Stellen ihre eigenen Gesamtendenergieverbräuche erfassen müssen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände bedeutet das, dass neben den im bisherigen § 18 Absatz 2 genannten Kategorien auch noch weitere Energieverbraucher, insbesondere aus dem Bereich der Mobilität, erfasst werden müssen. Der Begriff der Sektoren in § 6 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 EnEfG bezieht sich auf die Definition in § 3 Nummer 25 EnEfG und umfasst demnach die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige; er unterscheidet sich von dem in § 10 Absatz 2 genannten Begriff der Sektoren und der dort genannten Aufzählung im Rahmen der Sektorziele des Landes.

Zu Buchstabe d

Durch das Einfügen des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 die Absätze 3 bis 5.

Zu Buchstabe e (§ 18 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt der bisherige Absatz 2 mit seinen Erfassungskategorien bestehen und wird nun zu Absatz 3. Die Erfassung in dieser Aufschlüsselung nutzt unmittelbar auch den Kommunen durch die dadurch erstellten Kommunensteckbriefe und die direkte Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen mit ähnlichen Voraussetzungen, auch mit Blick auf einzelne Gebäude. Soweit der Energieverbrauch für die dort geforderten Angaben nach der neuen Regelung des Absatzes 1 von anderen öffentlichen Stellen, wie zum Beispiel einem Zweckverband, dem die Gemeinde angehört, eingetragen wird, kann die Eintragung nach Absatz 2 auch von dieser öffentlichen Stelle übernommen und der jeweiligen Gemeinde zugeordnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aus redaktionellen Gründen wird der bisherige Satz 1 des bisherigen Absatzes 3 nun in diesen Absatz als Satz 2 aufgenommen, da er sich auf diesen Absatz bezieht.

Zu Buchstabe f (§ 18 Absatz 4)

Durch den neuen Absatz 4 Satz 1 wird es ermöglicht, dass öffentliche Stellen sich zur Erfassung der Energieverbräuche zusammenschließen und gemeinsam in der Aufschlüsselung des Absatzes 2 Angaben machen können. Das soll die Erfassung von gemeinsam genutzten Gebäuden und die Weiternutzung von bereits bestehenden gemeinsamen Berichts- und Erfassungssystemen, zum Beispiel im Rahmen der klimaneutralen Landesverwaltung, erleichtern. Zur späteren Nachvollziehbarkeit der Eintragungen muss dies durch eine schriftliche Vereinbarung in Textform dokumentiert werden. Im kommunalen Bereich tragen grundsätzlich wie bisher die Gemeinden und Gemeindeverbände auch ohne schriftliche Vereinbarung für die von ihnen errichteten öffentlichen Stellen ein. Da bei summarischer Erfassung ein zeitlicher Mehraufwand entsteht und davon auszugehen ist, dass durch die Zusammenfassung von Ergebnissen grundsätzlich eine gewisse Qualitätskontrolle stattfindet, ist es in diesem Fall möglich, die Frist für die Eintragung nach hinten zu verschieben. Es scheint ausreichend, diese bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres festzulegen. Damit wird dem Mehraufwand Rechnung getragen und es verbleibt noch ausreichend Zeit für die dann eventuell noch notwendige Plausibilitätskontrolle und gegebenenfalls Nachforderungen.

Da bei der gemeinsamen Eintragung die Endenergieverbräuche der einzelnen Stellen nicht mehr erkennbar sind, ist nach Satz 2 in diesem Falle auch ein Zusammenschluss zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels verpflichtend, damit die Erfüllung der Einsparverpflichtung überprüfbar ist. In diesem Fall werden auch die Gesamtendenergieverbräuche der öffentlichen Stellen der Gemeinschaft, deren Gesamtendenergieverbrauch unter einer Gigawattstunde liegt und die somit nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz EnEfG zur Einsparung beim Endenergieverbrauch verpflichtet sind, in die Berechnung der zu erfüllenden Einsparungen miteinbezogen, da deren individuellen Energieverbrauchswerte aufgrund der gemeinsamen Energieverbrauchserfassung nicht in der Datenbank ausgewiesen sind und damit nicht herausgerechnet werden können.

Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wurde in den neuen Absatz 3 integriert (siehe oben bei Buchstabe e Doppelbuchstabe bb). Es fallen weg der bisherige Absatz 3 Satz 2 und Satz 3: Nach dem Energieeffizienzgesetz ist eine Erfassung sämtlicher Energieverbräuche nach Maßgabe des Absatzes 2 gefordert, sodass eine Beschränkung auf Verbraucher mit Energiekosten von 500 Euro pro Jahr oder mehr und auf 80 Prozent der Verbräuche nicht mehr möglich ist.

Zu Buchstabe g (Aufhebung des bisherigen Absatzes 4)

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Die gesonderten Vorgaben zur Energieverbrauchserfassung für Kommunen, die systematisches Energiemanagement betreiben, war ursprünglich als Privilegierung und Erleichterung für diese Kommunen bei der Berichterstattung gedacht, um einen Anreiz zur Einführung von Energiemanagementsystemen zu schaffen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Energieberichte häufig noch nicht zum Stichtag vorliegen und eine unzureichende Qualität haben, sodass dadurch höherer Aufwand für die Kommunen entsteht. Auch die Lieferung von Summenwerten bietet in der Praxis meist keine Erleichterung, da eine Erfassung von Einzelwerten für die Kommunen häufig weniger Aufwand und auch gewünscht ist, um eine direkte Vergleichbarkeit herstellen zu können.

Perspektivisch ergänzt werden wird zur Regelung in § 18 die Pflicht zur Führung eines alle zwei Jahre zu aktualisierenden Inventars gemäß Artikel 6 Absatz 3 EED der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen, das mindestens folgende Angaben enthält: die Gesamtnutzfläche in m², der gemessene jährliche Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser, sofern diese Angaben vorliegen, der gemäß der Richtlinie 2010/31/EU ausgestellte Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes. Dieses Inventar wird voraussichtlich über die gleiche Datenbank organisiert, in der auch die oben genannten Angaben gemacht werden. Vor Implementierung dieser Vorgabe im Landesrecht ist aber noch die Ausgestaltung und der Umfang einer etwaigen Bundesregelung abzuwarten.

Zu Nummer 11 (§ 18a)

Zu § 18a

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 EED muss der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen eines Mitgliedstaats zusammen gegenüber dem Jahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 Prozent gesenkt werden. Dabei können der öffentliche Verkehr oder die Streitkräfte von dieser Vorgabe ausgenommen werden. Für das Jahr 2021 wird zunächst ein Ausgangswert festgelegt. Während eines Übergangszeitraums bis zum 11. Oktober 2027 ist nach Artikel 5 Absatz 2 EED die in Absatz 1 festgelegte Zielvorgabe indikativ und die Mitgliedstaaten können Daten über den geschätzten Verbrauch verwenden und den Ausgangswert dann unter Angleichung der geschätzten an die tatsächlichen Verbräuche anpassen. Nach Artikel 5 Absatz 3 EED umfasst die Verpflichtung gemäß Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2026 nicht den Energieverbrauch öffentlicher Einrichtungen in lokalen Verwaltungseinheiten mit einer Bevölkerung von weniger als 50 000 Einwohnern und bis zum 31. Dezember 2029 nicht den Energieverbrauch öffentlicher Einrichtungen in lokalen Verwaltungseinheiten mit einer Bevölkerung von weniger als 5 000 Einwohnern.

Der Bundesgesetzgeber setzt diese Vorgabe in § 6 EnEFG in großen Teilen um und verpflichtet die öffentlichen Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr in Absatz 1 zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 und in Absatz 2 zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Erfüllung der Einsparpflicht. Klarzustellen ist daher, dass sich die Einsparverpflichtung für die öffentlichen Stellen nach § 3 Nummer 22 EnEFG nach § 6 Absatz 1 EnEFG richtet und landesrechtlich nicht mehr umzusetzen ist. In der Definition der öffentlichen Stellen nach § 3 Nummer 22 ausgenommen sind jedoch die Kommunen. Für den kommunalen Bereich muss nun also die Vorgabe aus Artikel 5 Absatz 1 EED direkt durch Landesrecht umgesetzt werden. Einsparungen können durch die Kommunen insbesondere durch die Einrichtung und Durchführung eines Energiemanagements und durch das Ergreifen von investiven Maßnahmen, insbesondere zur Sanierung von Gebäuden, erbracht werden. Die Einrichtung eines kommunalen Energiemanagementsystems wird weiterhin nicht verpflichtend gemacht, mit Blick auf die geltenden Einsparverpflichtungen aber dringend empfohlen, da gerade in den ersten Jahren, in denen Energiemanagement betrieben wird, hohe Einsparpotenziale bestehen, deren Nutzung große Teile der Einsparverpflichtung bereits erfüllen kann. Die Einsparungen sind Ausdruck der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand und ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz.

Zu § 18a Absatz 1

Die Verpflichtung nach § 18a Absatz 1 Satz 1 erfasst daher – im Gleichlauf zur Energieverbrauchserfassungspflicht – die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der öffentlichen Einrichtungen im kommunalen Bereich im Sinne von Artikel 2 Nummer 12 EED. Als Zieljahr wird im Gleichlauf mit der Bundesregelung das Jahr 2045 gewählt. Es handelt sich dabei um eine bewusste Abweichung vom Zieljahr 2040 für die Netto-Treibhausneutralität des Landes aus § 10 Absatz 1. Bei der Einsparverpflichtung geht es um die Reduktion des Energieverbrauchs unabhängig vom Energieträger, während für das Klimaneutralitätsziel des Landes die Reduktion von Treibhausgasemissionen relevant wird. Letztere kann auch durch den Austausch von Energieträgern bei gleichbleibendem Energieverbrauch erfolgen. Gleichzeitig kann auch bei einer vollständig klimaneutral organisierten Energieversorgung weiter Energie eingespart werden. Auch wenn die Energieeinsparung in der Regel auch dem Klimaschutz dient, können diese beiden Zielsetzungen unabhängig voneinander verfolgt werden.

Als Referenzjahr wird in Satz 2 im Gleichlauf mit dem Bund das jeweilige Vorjahr und nicht wie in der EU-Energieeffizienzrichtlinie das feste Basisjahr 2021 gewählt.

Satz 3 regelt die Berechnung der Endenergieeinsparungen, die sich nach § 6 Absatz 3 EnEFG und damit den einschlägigen EU-Vorgaben und den nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erstellten Merkblättern richtet. Die Berechnungsmethode soll so auch hier einheitlich mit der Auslegung des Bundesgesetzes, auch hinsichtlich Witterungs- und Flächenbereinigungen, erfolgen.

Auch Regelungen des Energieeffizienzgesetzes, dass nicht erbrachte Einsparungen in den beiden Folgejahren erbracht werden müssen und zu viel erbrachte Einsparungen in Folgejahren angerechnet werden können, wurden in der Landesregelung in den Sätzen 4 und 5 aufgenommen. Sie tragen den Fällen Rechnung, dass nicht erbrachte Einsparungen schnellstmöglich nachgeholt werden müssen, gleichzeitig können größere Einsparungen, die zum Beispiel durch Sanierungsmaßnahmen erbracht werden, in den Folgejahren angerechnet werden, um wirtschaftlicher zu sein und die Einsparpotenziale vollständig auszuschöpfen. Das soll für zusätzliche Flexibilität in der Erbringung sorgen. Mit Blick auf die Bedürfnisse gerade auch kleinerer Gemeinden, die aber dennoch hohe Energieverbraucher aufweisen können, wie beispielsweise Schwimmbäder, bei denen eine einmalige Sanierung eine hohe Einsparung an Endenergie erzielen kann, wurde abweichend von der bundesrechtlichen Regelung ein Zeitraum von 10 Jahren für die Anrechenbarkeit gewählt.

Gerade für kleinere Kommunen mit wenigen Energieverbrauchern und weniger Liegenschaften kann die kontinuierliche Erbringung der Einsparung herausfordernd werden. Die Sätze 6 und 7 regeln daher die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von Kommunen untereinander und mit anderen öffentlichen Stellen, um durch eine solche Konvoibildung die Einsparverpflichtung leichter erfüllen zu können. Den Landkreisen kommt dabei eine Koordinationsrolle zu. Diese Regelung ist als freiwillige Möglichkeit für die Kommunen ausgestaltet und kann zeitlich der tatsächlichen Einsparung vorgelegt ergriffen werden, um die Einsparungen entsprechend zu planen, aber auch erst nach Erbringung der Einsparung, um eventuelle Defizite oder übererfüllte Einsparungen auf diesem Wege noch ausgleichen zu können. Die Einsparverpflichtung gilt dann in der Summe für den gesamten Konvoi und nicht mehr für die einzelne Kommune. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt die Verpflichtung weiterhin für jede Kommune einzeln. Analog zur Energieverbrauchserfassung auf kommunaler Ebene und in Fortsetzung der bisherigen Regelung zur Energieverbrauchserfassung umfasst die Pflicht zur Einsparung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die von ihnen errichteten öffentlichen Stellen.

Zu § 18a Absatz 2

Um die personelle und finanzielle Belastung gerade für kleinere Kommunen möglichst gering zu halten und eine bessere Planbarkeit und einen größeren Vorlauf zu ermöglichen, wird in Absatz 2 Satz 1 die Verpflichtung zur Energieeinsparung abhängig von der Einwohnerzahl der Kommune zeitlich gestaffelt. Diese Staffelung ist mit diesen Größenordnungen und zeitlichen Angaben schon in Artikel 5 Absatz 3 EED angelegt, sodass sich die Landesregelung im europarechtlichen Rahmen bewegt. Demnach gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 für Gemeinden und Gemeindeverbände mit einer Bevölkerung von weniger als 50 000 Einwohnern erst ab dem 1. Januar 2027 und von weniger als 5 000 Einwohnern erst ab dem 1. Januar 2030. Für alle anderen Kommunen, die über diesen Schwellenwerten liegen, beginnt die Verpflichtung bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes. Um auch unter den noch nicht verpflichteten Kommunen größtmögliche Flexibilität bestehen zu lassen, können sich diese nach Satz 2 auch bereits vor Beginn der Verpflichtung auf freiwilliger Basis einem Konvoi nach Absatz 1 Satz 6 anschließen. In diesem Fall bezieht sich die Vorgabe, 2 Prozent des Endenergieverbrauchs einzusparen, gemäß Satz 3 auch auf den Endenergieverbrauch der freiwillig teilnehmenden Kommunen. Satz 4 regelt auch hier, wie bereits Absatz 1 Satz 5, eine Anrechenbarkeit von Einsparungen über einen Zeitraum von zehn Jahren, damit Gemeinden und Gemeindeverbände motiviert bleiben, auch

schon vor Beginn der Verpflichtung Einsparungen durch beispielsweise größere Sanierungsmaßnahmen zu erzielen. Es ist notwendig, dass mit Blick auf ihre Vorbildfunktion und das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung auch Kommunen, bei denen die Verpflichtung erst später greift, schon in den nächsten Jahren Energieeffizienzmaßnahmen planen und umsetzen. Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Einwohnerzahl auch bei Bevölkerungsfluktuationen zu schaffen, wird nach Satz 5 ein fester Stichtag für die Ermittlung der für Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl und die grundsätzliche und endgültige Einordnung in die verschiedenen Fallgruppen festgelegt.

Zu § 18a Absatz 3

Die Berechnung der Einsparung erfolgt im Gleichlauf mit dem Energieeffizienzgesetz anders als in der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgegeben. In letzterer ist eine Senkung des Gesamtendenergieverbrauchs um mindestens 1,9 Prozent gegenüber dem Jahr 2021 gefordert, in der Bundes- und Landesregelung ist nun eine Einsparung von 2 Prozent im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr vorgesehen. Damit besteht für den Bund – und in der Folge auch für das Land – mangels ausreichender Berechnungsgrundlage das Risiko, die EU-Vorgabe nicht zu erfüllen. In Absatz 3 wird daher eine Verordnungsermächtigung als Nachsteuerungsmechanismus für den Fall geschaffen, dass auf Landesebene die Vorgabe der EU-Energieeffizienzrichtlinie aus Artikel 5 Absatz 1 – eine Senkung des Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 Prozent – mit der in Absatz 1 ausgestalteten Einsparverpflichtung als nicht erreichbar erscheint. Die Vorschrift dient der Herstellung und Sicherstellung europarechtskonformer Zustände durch eine entsprechende Erhöhung der Einsparrate; eine Erhöhung darüber hinaus ist nicht vorgesehen. Die Formulierung der Regelung ist an § 6 Absatz 11 EnEfG angelehnt.

Perspektivisch ergänzt wird die Regelung des § 18a außerdem zur Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 6 EED. Vor Implementierung dieser Vorgabe im Landesrecht ist aber noch die Ausgestaltung und der Umfang einer etwaigen Bundesregelung abzuwarten.

Zu Nummer 12 (Neuer Abschnitt 5 – Erneuerbare Energien)

Die §§ 19 bis 26 werden aus Gründen der Übersichtlichkeit unter dem neuen Abschnitt 5 zum Themenbereich „Erneuerbare Energien“ zusammengefasst.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die im Rahmen der Planungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf landeseigenen Parkplätzen bis zum Jahr 2030 gewonnenen Erkenntnisse zeigen Anpassungsbedarf der gesetzlichen Regelung des Absatzes 2 auf. Ein an den tatsächlichen Gegebenheiten ausgerichteter Ausbau von Ladeinfrastruktur ermöglicht eine effizientere und nachhaltigere Verwendung von Haushaltsmitteln, ohne das Ziel der Verkehrswende hin zur Elektromobilität zu gefährden. Zu diesem Zweck soll anstatt eines starren Ausbauziels für größere Parkplätze das Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus für alle Parkplätze festgeschrieben werden. Beim Ausbau sind wirtschaftliche Kriterien zu beachten. Dieser kann auch durch Dritte erfolgen.

Damit soll sichergestellt werden, dass dort Ladeinfrastruktur entsteht, wo sie den meisten Nutzen entfaltet.

Der großflächige (über den heutigen Bedarf hinausgehende) Ausbau von Ladesäulen für mögliche künftige Bedarfe erscheint weder zweckmäßig noch wirtschaftlich. Die Entwicklungen in der Automobilindustrie und der Ladetechnik schreiten in hohem Tempo voran. Dadurch könnte die heutige Technik bereits in wenigen Jahren überholt sein.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe aa

Ebenso können bei der PV-Überdachung von bestehenden Stellplätzen wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis geht derzeit fehl; er bezieht sich auf § 23 Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Das Finanzministerium leitet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Zwischenbericht zu.

Zu Nummer 14 (§ 25 Absatz 2 Satz 1)

Photovoltaikanlagen können auch durch einen Dritten auf neu geschaffenen solargeeigneten Flächen beim Neubau von Verkehrsinfrastrukturen im Schienenbereich errichtet und betrieben werden. Es wird redaktionell klargestellt, dass die Erfüllung der Verpflichtung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 entsprechend den Vorgaben des § 23 auch durch einen Dritten erfolgen kann.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Durch das Zusammenfassen der §§ 19 bis 26 in einen neuen Abschnitt 5 und durch das Einfügen weiterer Abschnittsüberschriften beziehungsweise weiterer neuer Abschnitte (Abschnitte 5 bis 8 in den nachfolgenden Nummern 16, 19 und 20) wird der bisherige Abschnitt 5 mit den ergänzenden Bestimmungen der neue Abschnitt 9.

Zu Nummer 16 (Neuer Abschnitt 6 – Wärmeplanung)

§ 27 und die aufgrund der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes neuen Regelungen der §§ 27a bis 27g werden in einem neuen Abschnitt 6 zusammengefasst.

Die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz verankert bundesweit die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als eine wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen vor Ort in den Planungs- und Strategieprozess eingebunden und bestehende sowie neu zu erschließende Umsetzungspotenziale aktiviert werden. Die Wärmeplanung soll zur Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere für Gebäudeeigentümer und -besitzer, für Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, und für Gewerbe- und Industriebetriebe beitragen und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen. Die Wärmeplanung ist

ein langfristiger, strategischer Prozess, der mit der Erstellung des Wärmeplans beginnt und insbesondere in konkrete Umsetzungsmaßnahmen auf Seiten der öffentlichen Stellen wie auch der privaten Investoren münden soll. Zudem enthält das Wärmeplanungsgesetz Vorgaben für die Betreiber von bestehenden und neuen Wärmenetzen zur schrittweisen Dekarbonisierung ihrer Netze bis zum Zieljahr. Das Zieljahr für die vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung soll für Baden-Württemberg auf das Jahr 2040 festgelegt werden.

Das Wärmeplanungsgesetz beinhaltet im Vergleich zu den bestehenden Regelungen der kommunalen Wärmeplanung im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg neue, detailliertere Regelungen für die Wärmeplanung, und zwar verpflichtend für alle Gemeindegebiete unabhängig von deren Einwohnerzahl. Bestehende landesgesetzliche Regelungen werden gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes durch das vorliegende Bundesrecht grundsätzlich verdrängt (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8654, S. 86). Durch Landesrecht ist noch über Regelungsaufträge und die Inanspruchnahme von Öffnungsklauseln zu entscheiden. § 5 WPG gewährt bestehenden und in der Erstellung befindlichen Wärmeplanungen nach Landesrecht weitgehenden Bestandsschutz. Wegen des Durchgriffsverbots für den Bund in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes, wonach durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen, muss das Land insbesondere noch die sogenannten planungsverantwortlichen Stellen für die Wärmeplanung bestimmen. Soweit § 33 WPG Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen enthält, sind die Länder gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt. Weil insbesondere das Vorziehen des Zieljahres und die Zulassung der Konvoiplanung nicht von der Verordnungsermächtigung erfasst werden, ist insgesamt die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes durch Landesgesetz angezeigt.

Zu Nummer 17 (§ 27 Absatz 1a)

Die Vorschrift stellt in Satz 1 den nach dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 verbleibenden Anwendungsbereich der Bestimmungen zur kommunalen Wärmeplanung nach Landesrecht klar. Bestehende landesgesetzliche Regelungen werden gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes durch das vorliegende Bundesrecht grundsätzlich verdrängt. Jedoch gewährt § 5 WPG bestehenden

und in der Erstellung befindlichen Wärmeplanungen nach Landesrecht Bestandsschutz. Für diese bestandsgeschützten Wärmeplanungen nach Landesrecht bleiben die bisherigen landesrechtlichen Regelungen anwendbar.

Satz 2 betrifft die bisherige Kategorie der freiwilligen kommunalen Wärmepläne derjenigen (kleineren) Gemeinden, die nicht Stadtkreise oder Große Kreisstädte sind. Er regelt die zeitliche Schnittstelle für die Möglichkeit, noch unter Anwendung der Bestandsschutzregelung in § 5 WPG (und unter Inanspruchnahme von Fördermitteln) die Wärmepläne nach Landesrecht erstellen zu können und der nach dem genannten Zeitpunkt auch für diese Gemeinden eingreifenden Verpflichtung zur Wärmeplanung nach dem Bundesgesetz (mit Konnexitätsausgleich).

Satz 3 stellt unter Verweis auf § 25 Absatz 3 WPG klar, dass die unter Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung in § 5 WPG auf der Grundlage des Landesrechts erstellten Wärmepläne im Rahmen ihrer Fortschreibung die Vorgaben des Bundesgesetzes zu beachten haben. Spätestens ab dem 1. Juli 2030 gelten dann für alle Wärmepläne die Vorgaben des Bundesgesetzes.

Zu Nummer 18 (§§ 27a bis 27g)

Zu § 27a Absatz 1

Die Vorschrift definiert die bei der Anwendung des Wärmeplanungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Wärmeplanung zu beachtenden ergänzenden landesrechtlichen Umsetzungsbestimmungen. Das Wärmeplanungsgesetz selbst einschließlich der von ihm begründeten Pflichten gilt seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2024 unmittelbar und benötigt daher keinen Anwendungsbefehl im Landesrecht.

Zu § 27a Absatz 2

Hiermit wird von der Ermächtigung für die Länder in § 1 Satz 2 WPG Gebrauch gemacht, ein früheres Zieljahr als das im Bundesgesetz vorgesehene Zieljahr 2045 für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu bestimmen, das dann im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes zu Grunde zu legen ist. Mit der vorgenommenen Festlegung des Zieljahres auf das Jahr 2040 wird der konsistente Gleichlauf mit dem generellen Klimaschutzziel des Landes in § 10 Absatz 1 Satz 1 erreicht.

Zu § 27a Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 27a Absatz 2. Wegen des Vorziehens des Zieljahres auf 2040 im Unterschied zum bundesgesetzliche Zieljahr 2045 entfallen in den Wärmeplänen für 2040 vorgesehene Zwischenschritte und alle Angaben für 2045.

Zu § 27a Absatz 4

Die Vorschrift betrifft die Regelung zur vollständigen Klimaneutralität in Wärmenetzen in § 31 Absatz 1 WPG. Da § 31 Absatz 1 WPG nicht explizit vom Zieljahr spricht, sondern ein Datum nennt und daher § 27a Absatz 2 für ein zweifelsfreies Vorziehen der Pflicht auf das Jahr 2040 nicht ausreicht, wird zur Klarstellung das Zieldatum Ablauf des 31. Dezember 2040 ausdrücklich benannt. Für die Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung spielen Wärmenetze eine zentrale Rolle. Deswegen müssen das allgemeine Zieljahr 2040 und der Zeitpunkt der vollständigen Klimaneutralität von Wärmenetzen übereinstimmen.

Zu § 27b Absatz 1

§ 33 Absatz 1 Satz 1 WPG ermächtigt dazu, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 WPG und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger des Hoheitsgebiets zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigung werden gemäß § 27b Absatz 1 Satz 1 die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen bestimmt. Dies führt die Grundsatzentscheidung in § 27 Absatz 3 Satz 1 fort, in einem ersten Schritt die Stadtkreise und Großen Kreisstädte zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu verpflichten. Durch diesen ersten Schritt wurde bereits für die Hälfte der Bevölkerung des Landes die Planung vorgenommen. Die Verpflichtung aller Gemeinden ist der konsequente nächste Schritt der Wärmeplanung.

§ 33 Absatz 1 Satz 2 WPG ermächtigt dazu, bei der Bestimmung der planungsverantwortlichen Stelle des Weiteren zu bestimmen, dass diese die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen. § 27b Absatz 1 Satz 2 greift diese Ermächtigung auf. Damit wird klargestellt, dass es sich um eine eigene Planungsaufgabe der Gemeinde handelt, als sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

Zu § 27b Absatz 2

§ 33 Absatz 2 WPG ermächtigt dazu, die nach § 26 Absatz 1 WPG für die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet zuständige Stelle zu bestimmen. Diese Zuständigkeit wird folgerichtig den planungsverantwortlichen Stellen übertragen, denn bei der Ausweisungsentscheidung sind die Ergebnisse der Wärmeplanung maßgeblich zu berücksichtigen. Die Ausweisungsentscheidung, mit der Rechtsfolgen nach dem Gebäudeenergiegesetz (§ 71 Absatz 8 Satz 3 GEG und § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG) ausgelöst werden, steht im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle. Anders als die Wärmeplanung selbst, die gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 20 WPG eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung ist, wobei der Wärmeplan gemäß § 23 Absatz 4 WPG keine rechtliche Außenwirkung hat und keine einklagbaren Rechte oder Pflichten begründet, löst die Ausweisungsentscheidung die erwähnten Rechtsfolgen aus, weswegen für sie die rechtliche Form einer Satzung vorgegeben wird. Das Wärmeplanungsgesetz enthält keine Ermächtigung bezüglich einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für die Entscheidung über die Ausweisung.

Zu § 27c Absatz 1

Nach § 24 WPG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss. § 33 Absatz 4 Satz 1 WPG ermächtigt dazu, ein Anzeigeverfahren im Sinne von § 24 WPG einzuführen und die zuständige Behörde zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigungen wird zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Vergleichbarkeit und inhaltlicher Qualität der Wärmepläne ein Anzeigeverfahren für die Wärmepläne eingeführt. Die Anzeige erfolgt beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium, dem gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 auch schon bisher die kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte vorzulegen waren und bei dem daher bereits einschlägige Erfahrungen mit der Aufgabe vorliegen.

Zu § 27c Absatz 2

§ 27c Absatz 2 regelt die Abwicklung des Anzeigeverfahrens. Der Informationsaustausch zwischen den planungsverantwortlichen Stellen und den zuständigen Behörden wird auf der Basis eingeführter, etablierter digitaler Anwendungen durchgeführt.

Die landesweite Datenplattform wird bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichtet.

Zu § 27c Absatz 3

§ 27c Absatz 3 regelt die Informationsübermittlung durch die planungsverantwortlichen Stellen an die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zum Zwecke der Evaluation nach § 35 WPG. Letztere wird gemäß § 31 Absatz 7 zuständig für die Übermittlung der entsprechenden Informationen an den Bund gemäß § 35 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Satz 4 WPG.

Zu § 27c Absatz 4

Satz 1 ermächtigt das Umweltministerium dazu, digitale Vorlagen, Werkzeuge und eine Datenplattform zu entwickeln, die von den planungsverantwortlichen Stellen verpflichtend für die Übermittlung der in § 27c Absatz 2 und 3 aufgeführten Informationen und Daten verwendet werden müssen. Dieses Instrumentarium wird des Weiteren für die Abwicklung der Pflicht der planungsverantwortlichen Stellen zur Meldung des für das Zieljahr erwarteten Bedarfs an grünem Methan gemäß § 28 Absatz 5 WPG eingesetzt. Gemäß Satz 2 wird das zu entwickelnde Instrumentarium über die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bekanntgegeben und bereitgestellt. Satz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn das Instrumentarium noch nicht verfügbar sein sollte.

Zu § 27c Absatz 5

§ 27c Absatz 5 regelt den Umgang mit den Informationen und Daten, die in der bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichteten Datenplattform vorgehalten werden. Aus den Informationen und Daten sollen soweit wie möglich die Mitteilungen an den Bund gemäß § 34 Satz 4 WPG generiert werden. Die Meldungen zum Bedarf an grünem Methan können von der Landesanstalt zur Durchführung der Überprüfung nach § 28 Absatz 5 Satz 2 WPG verwendet werden. Ein weiterer Anwendungsbereich ist der Aufbau, die Erweiterung und Aktualisierung eines landesweiten Wärmekatasters. Zudem können die Regierungspräsidien zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Absatz 4 und 5 auf die Datenplattform zugreifen.

Zu § 27d Absatz 1

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 WPG können die Länder für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, ein vereinfachtes Verfahren nach Maßgabe von § 22 WPG vorsehen. § 33 Absatz 3 WPG ermächtigt dazu, das vereinfachte Verfahren nach § 22 WPG näher auszugestalten. In Ausübung dieser Ermächtigungen wird Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens eingeräumt.

Zu § 27d Absatz 2 und 3

Die beiden Absätze greifen die bundesrechtlich ausdrücklich in § 22 Nummer 1 und 2 WPG genannten Vereinfachungen auf und erklären sie für die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz in Baden-Württemberg für anwendbar.

Zu § 27d Absatz 4

Die Aufzählung der Vereinfachungen in § 22 Nummer 1 und 2 WPG ist nur beispielhaft (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 20/8654, S. 104). Daher sind weitere Vereinfachungen möglich, die in § 27d Absatz 4 aufgelistet werden. Diese beziehen sich auf die Anlage 2 zu § 23 WPG, an der Kürzungen vorgenommen werden. Die weiteren Vereinfachungen orientieren sich an den Vorgaben für die bisherige landesrechtliche Wärmeplanung und verzichten im Wesentlichen auf Bearbeitungsschritte und Darstellungen, die auch in § 27 Absatz 2 nicht vorgesehen waren.

Eine weitere Vereinfachung für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ergibt sich direkt aus dem Wärmeplanungsgesetz: Regelungen, die Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern betreffen, sind im vereinfachten Verfahren nicht anwendbar. Das betrifft die Bewertung gemäß Abschnitt II Satz 5 der Anlage 2 zu § 23 WPG im Rahmen der Potenzialanalyse und die Darstellung gemäß Abschnitt VI Nummer 6 der Anlage 2 zu § 23 WPG im Rahmen der Darstellung der Umsetzungsstrategie und von Umsetzungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang stellt § 21 WPG auf „Gemeindegebiete“ ab, in denen mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind. Dabei ist auf die einzelne Gemeinde abzustellen und nicht auf die gesamte Einwohnerzahl einer Konvoiplanung.

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Bestandsanalyse kann auf die Darstellung nach Endenergiesektoren verzichtet werden. Für kleinere Gemeinden ist anzunehmen, dass der Nutzen einer solchen Darstellung überschaubar wäre, gleichzeitig aber einen hohen Aufwand zur Folge hätte.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Bestandsanalyse kann auf die Darstellung des überwiegenden Gebäudetyps verzichtet werden. Anders als in größeren Gemeinden ist bei den kleineren Gemeinden eine geringere Variation des Gebäudetyps zu erwarten.

Zu Nummer 3

In der Potenzialanalyse kann auf die Darstellung der abgeschätzten Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in industriellen und gewerblichen Prozessen verzichtet werden, da tendenziell mit weniger Industrie und Gewerbe in kleineren Gemeinden zu rechnen ist.

Zu Nummer 4

Für das Zielszenario sind nur Indikatoren für die Jahre 2030 und 2040 anzugeben. Dies ergibt sich aus dem Zieljahr für die treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, das gemäß § 27a Absatz 2 für Baden-Württemberg auf das Jahr 2040 festgelegt wird. Auf weitere Zwischenschritte kann verzichtet werden, um kleinere Gemeinden zu entlasten.

Zu Nummer 5

Im Zielszenario entfällt die Differenzierung nach Endenergiesektoren. Für kleinere Gemeinden ist anzunehmen, dass der Nutzen einer solchen Darstellung überschaubar wäre, gleichzeitig aber einen hohen Aufwand zur Folge hätte.

Zu Nummer 6

Auf die Darstellung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für andere Jahre als 2030 kann verzichtet werden. Dadurch entfallen weitere Zwischenschritte für kleinere Gemeinden.

Zu Nummer 7

Auf das Ausdrücken einer Eignung der beplanten Teilgebiete für eine Versorgung als Wahrscheinlichkeit kann verzichtet werden. Es ist anzunehmen, dass insbesondere kleinere Gemeinden aufgrund der häufig weniger dichten Besiedelung regelmäßig das verkürzte Verfahren nach § 14 WPG in Anspruch nehmen, um bereits Teilgebiete, bei welchen eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz von vornherein als unwahrscheinlich erscheint, auszuschließen. Eine Unterscheidung der Wärmeversorgungsarten nach der Wahrscheinlichkeit der verbleibenden beplanten Teilgebiete dürfte nur begrenzten Erkenntniswert bieten.

Zu § 27e Absatz 1

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 WPG können die Länder vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann. In Ausübung dieser Ermächtigung wird gemäß § 27e Absatz 1 Satz 1 allen Gemeinden die Möglichkeit der Durchführung einer gemeinsamen Wärmeplanung (sogenannte Konvoiplanung) eingeräumt. In Baden-Württemberg wurden gute Erfahrungen mit Konvoiplanungen bei der bisherigen freiwilligen kommunalen Wärmeplanung gemacht. Diese Erfahrungen rechtfertigen es, die Konvoiplanung auch bei der Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz zur Verfügung zu stellen. Konvoiplanungen ermöglichen optimierte Zuschnitte von Planungsräumen und die Hebung von Synergien aufgrund des Zusammenschlusses. Voraussetzung ist, dass sich mindestens zwei benachbarte Gemeinden zusammenfinden. Benachbart sind mehrere Gemeinden auch dann, wenn sich aus dem Zusammenschluss ein insgesamt zusammenhängender Planungsraum ergibt. Gemäß § 27e Absatz 1 Satz 2 sind bei einer Konvoiplanung die Ergebnisse der Wärmeplanung für jede teilnehmende Gemeinde gesondert darzustellen. Damit wird eine klare Zuordnung der Aufgaben im Zuge der Umsetzung der Wärmeplanung ermöglicht.

Zu § 27e Absatz 2

Gemäß § 27e Absatz 2 sollen sich Gemeinden, die ein vereinfachtes Verfahren durchführen, einer Konvoiplanung anschließen. Angesprochen sind demnach Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, denn für diese wird gemäß § 27d Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit

§ 4 Absatz 3 Satz 1 WPG die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens eingeräumt. Bei der Durchführung von Wärmeplanungen von Gemeinden der genannten Größenkategorie im vereinfachten Verfahren bietet sich die Konvoibildung in besonderem Maße an, um insbesondere die verfügbare Verwaltungskapazität zu bündeln. Die Sollbestimmung bedeutet, dass der Zusammenschluss den Regelfall darstellt, er kann ausnahmsweise beim Vorliegen einer atypischen Fallgestaltung unterbleiben.

Zu § 27f

Gemäß § 29 Absatz 9 WPG können die Länder abweichend von § 29 Absatz 1 WPG für die dort genannten Zeitpunkte 1. Januar 2030 und 1. Januar 2040 höhere Anteile erneuerbarer Energien in Wärmenetzen festlegen. Aufgrund der Zielvorgabe der vollständigen Klimaneutralität aller Wärmenetze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 gemäß § 27a Absatz 4 wird in § 27f Satz 1 festgelegt, dass die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz abweichend von § 29 Absatz 1 Nummer 2 WPG spätestens ab dem 1. Januar 2041 nicht nur zu 80 Prozent, sondern vollständig aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden muss. Satz 2 schließt aus, dass diese Frist gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 verlängert werden kann. Das ist erforderlich, weil ansonsten die Zielvorgabe der vollständigen Klimaneutralität aller Wärmenetze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 gemäß § 27a Absatz 4 verfehlt würde. Satz 3 passt die Anlage 3 zu § 32 WPG, die Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne aufstellt, an die Zielvorgabe 2040 an.

Von der Möglichkeit, für den Zeitpunkt 1. Januar 2030 den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen über die Vorgabe von 30 Prozent gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 WPG hinaus zu erhöhen, wird kein Gebrauch gemacht. Den Betreibern von bestehenden Wärmenetzen sollen auf dem anspruchsvollen Pfad zum entscheidenden Ziel der vollständigen Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 keine Vorgaben gemacht werden, die ihre betrieblichen Planungen und Dispositionen auf dem Zielpfad zusätzlich einschränken.

Zu § 27g

§ 33 Absatz 4 Satz 2 WPG ermächtigt dazu, das Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG zu regeln. § 21 WPG betrifft zusätzliche Anforderungen an Wärmepläne für Gemeinden über 45 000 Einwohnern, die sich aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie ableiten. In Baden-Württemberg sind das die Stadtkreise und Großen Kreisstädte, die gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet waren, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Diese Wärmepläne fallen unter den Bestandsschutz nach § 5 Absatz 1 WPG und müssen die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes daher gemäß § 25 Absatz 3 WPG erst ab dem 1. Juli 2030 für die erste Fortschreibung berücksichtigen. Dem Umweltministerium wird eine Verordnungsermächtigung für das Verfahren zur Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG eingeräumt. § 21 WPG ist auch ohne die Rechtsverordnung über das Bewertungsverfahren vollzugsfähig. Das Bewertungsverfahren könnte auch untergesetzlich zum Beispiel durch einen Leitfaden geregelt werden.

Zu Nummer 18 (Neuer Abschnitt 7 – Nachhaltige Mobilität)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die §§ 28 und 29 in einem neuen Abschnitt 7 zum Themenbereich „Nachhaltige Mobilität“ zusammengefasst.

Zu Nummer 19 (Neuer Abschnitt 8 – Kommunale Klimawandelanpassung – §§ 29a bis 29g)

Die aufgrund der Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes erforderlichen Regelungen werden in einem neuen Abschnitt 8 zusammengefasst, der die Überschrift „Kommunale Klimawandelanpassung“ erhält.

Zu § 29a

§ 29a legt die Zielsetzung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten fest und nimmt hierbei Bezug auf die Anforderungen des Bundes an die Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten.

Zu § 29b Absatz 1

Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die flächendeckende Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe ohne Fachaufsicht normiert; es bleibt bei der Rechtsaufsicht gemäß § 118 Absatz 1 und

§ 119 Gemeindeordnung beziehungsweise § 51 Landkreisordnung für Baden-Württemberg.

Absatz 1 Nummer 3 normiert hierbei eine spezielle Regelung für Gemeinden, die nicht Stadtkreis oder Große Kreisstadt sind. Für diese übernimmt der Landkreis eine Koordinierungsrolle und erstellt im Zusammenwirken mit den Gemeinden die Klimaanpassungskonzepte. Hierbei soll das Klimaanpassungskonzept des Landkreises nach Absatz 1 Nummer 2 als Grundlage dienen. Die Mitwirkung der jeweiligen Gemeinde an der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts ist unerlässlich, da konkrete und sinnvolle Maßnahmen zur Klimaanpassung mit Ortsbezug nur von der betroffenen Gemeinde selbst identifiziert und letztlich auch beschlossen werden können (vergleiche § 29c).

Zu § 29b Absatz 2

Gemäß Absatz 2 sollen nach Möglichkeit durch den Landkreis bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 Nummer 3 Gemeinden zu Konvois zusammengefasst und hierdurch Synergieeffekte bei der Konzepterstellung genutzt werden. Die Gemeinden können nach Ermessen des Landkreises zusammengefasst werden, zum Beispiel aufgrund ihrer Topographie oder anhand sonstiger geeigneter Merkmale. Ein Zusammenschluss von bis zu zehn Gemeinden erscheint hierbei aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Zu § 29b Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es Gemeinden, die keine Stadtkreise oder Großen Kreisstädte sind, auch unabhängig und ohne Unterstützung vom Landkreis in eigener Verantwortung ein Klimaanpassungskonzept nach § 29d zu erstellen oder ein bestehendes zu überarbeiten. Die Mitteilung dieser Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 dient dem Landkreis für die rechtzeitige Planung der Konzepterstellung gemäß Absatz 1 Nummer 3. Das gewählte Datum berücksichtigt die Fristen nach § 29c Absatz 2. In diesem Falle entfällt die Verpflichtung des Landkreises nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 29c Absatz 1

Die verbindliche Beschlussfassung im jeweils zuständigen kommunalen Gremium ist für die Wirksamkeit der Klimaanpassungskonzepte erforderlich.

Zu § 29c Absatz 2

Die festgelegten Fristen für die flächendeckende Erstellung und Beschlussfassung der Klimaanpassungskonzepte umfassen unter Berücksichtigung der Aufgaben und Prozesse für die Wärmeplanung die längstens notwendigen Zeiträume für die Organisation und Durchführung der jeweils erforderlichen Prüfschritte und Bewertungen, einschließlich Entwicklung der Maßnahmenkataloge und Beschlussfassung.

Zu § 29c Absatz 3

Im Sinne der Transparenz sieht Absatz 3 Satz 1 für die Klimaanpassungskonzepte eine Veröffentlichungspflicht der Kommunen vor. Die Klimaanpassungskonzepte mit einem auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog sollen Einwohnern, Planern, Unternehmen und sonstigen Akteuren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stehen und für jede Person einsehbar sein. Die Anzeige der Veröffentlichung bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg nach Absatz 3 Satz 2 stellt eine wichtige Grundlage für den gemäß § 11 Absatz 1 KAnG erforderlichen Bericht des Landes über die vorliegenden Klimaanpassungskonzepte in den Gemeinden und Landkreisen an das zuständige Bundesministerium dar.

Zu § 29d

§ 29d regelt in Verbindung mit der nach Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte.

Zu § 29d Absatz 1

Die Klimawirkungs- und Betroffenheitsanalyse ist Bestandteil der in § 1 Nummer 2 KAnG definierten Klimarisikoanalyse. Die Anforderungen des Klimaanpassungsgesetzes an den Maßnahmenkatalog wurden ebenfalls übernommen. Optional ist dabei die Betrachtung der schleichenden klimawandelbedingten Veränderungen als „Wandel von Lebensräumen und Arten“. Die Aufnahme der Option resultiert aus dem Vorgehen der landesweiten Anpassungsstrategie vom Juli 2023 und kann auf den dortigen Analysen und Maßnahmen aufbauen und so auf die kommunale Ebene übertragen werden.

Zu § 29d Absatz 2

Absatz 2 ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Kommunen bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten Unterstützungsleistungen zukommen.

Zu § 29d Absatz 3

Absatz 3 überführt die Regelung des § 12 Absatz 5 KAnG in Landesrecht. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels nicht an den Landkreis- oder Gemeindegrenzen Halt machen. Vielmehr ist eine gebietsübergreifende Betrachtung zwischen den Regionen, Landkreisen und Gemeinden erforderlich, um wirksame Maßnahmen zur Klimaanpassung zu schaffen. Darüber hinaus soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers (vergleiche BT-Drs. 20/8764, S. 31) auch die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des jeweiligen Landes bei der Aufstellung von Klimarisikoanalysen und Klimaanpassungskonzepten Berücksichtigung finden.

Zu § 29d Absatz 4

Absatz 4 überträgt die Regelung des § 12 Absatz 6 KAnG in Landesrecht und stellt klar, dass auch bestehende Teilkonzepte sowie sonstige für die Klimaanpassung relevante Planungen wie zum Beispiel Hitzeaktionspläne in neue Klimaanpassungskonzepte zu integrieren sind, soweit diese nach Ermessen der zuständigen Kommune hinreichend aktuell sind. Es sollen Lücken identifiziert und Maßnahmen zur Schließung festgelegt werden. Dabei sind insbesondere auch die Ergebnisse der vorliegenden Hochwasserrisikomanagementplanungen und der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten, um Synergien zu erzielen und die kommunalen Klimaanpassungskonzepte eng mit den vorhandenen wasserwirtschaftlichen Rahmenplanungen zu verzahnen.

Zu § 29d Absatz 5

Sollte die Gemeinde oder der Landkreis für die Erstellung personenbezogener Daten verwendet haben, so stellt sie bei der Veröffentlichung der Klimaanpassungskonzepte sicher, dass nur aggregierte Daten enthalten sind, die keine Rückschlüsse auf Einzelhaushalte oder Gewerbebetriebe zulassen, sofern die Betroffenen nicht in eine Veröffentlichung eingewilligt haben. Ebenso dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,

die gegebenenfalls zur Erstellung des Klimaanpassungskonzepts übermittelt wurden, nicht Teil des veröffentlichten Konzepts sein.

Zu § 29d Absatz 6

Um die Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 an die Anpassungskonzepte für die Adressaten nach § 29b Absatz 1 Satz 1 zu konkretisieren, wird eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung festgeschrieben. So soll im Sinne der Bürokratievermeidung das Gesetz selbst möglichst schlank gehalten werden. Durch die daraus folgende Verordnung soll die Operationalisierung in der kommunalen Verwaltungspraxis sichergestellt werden. Die Qualität der Klima- und Vulnerabilitätsanalysen wirkt sich unmittelbar auf die Wirkung der davon abgeleiteten Maßnahmen aus, weshalb die Qualität durch entsprechende Mindeststandards gesichert wird. Diese Wirkung kann sich umso besser entfalten, desto passgenauer die vorausgegangenen Analysen durchgeführt worden sind.

Zu § 29e

§ 29e berücksichtigt, dass in den Kommunen Baden-Württembergs bereits diverse Klimaanpassungskonzepte bestehen. Aus § 12 Absatz 6 KAnG ergibt sich, dass bestehende Konzepte und sonstige Grundlagen keineswegs grundsätzlich als hinfällig anzusehen sind.

Zu § 29e Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 setzt eine zeitliche Grenze fest, ab der Klimaanpassungskonzepte an die neuen Vorgaben anzupassen sind. Erfolgte die Erstellung oder die letzte Aktualisierung eines Klimaanpassungskonzeptes vor dem 1. Januar 2015, ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Analysedaten als auch der Umsetzungskontext geändert haben und eine Überarbeitung des Konzeptes zur zielgerichteten Umsetzung der Maßnahmen angezeigt ist. Im Rahmen der Fortschreibung sind die Vorgaben der §§ 29b bis 29d zugrunde zu legen. Bezugszeitpunkt der zeitlichen Grenze ist der Beschluss im Gemeinderat oder Kreistag sowie die letzte Aktualisierung. Sollte in der Vergangenheit kein Beschluss erfolgt sein, ist auf die Fertigstellung des Konzepts abzustellen. Als Aktualisierungen sind nicht rein redaktionelle, sondern lediglich inhaltliche Änderungen zu verstehen.

Zu 29e Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umgang mit bestehenden beziehungsweise in Entstehung befindlichen Anpassungskonzepten, die nicht unter Absatz 1 fallen. Das Ermessen, inwiefern ein bestehendes Konzept inhaltlich hinreichend aktuell und fachlich ausreichend ist, kann sich an den in der nach § 29d Absatz 6 zu erlassenden Verordnung definierten Standards orientieren. Werden Überarbeitungen für erforderlich erachtet, sollen diese den Anforderungen nach § 29d entsprechen. Anders als bei den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und sonstigen Gemeinden müssen Klimaanpassungskonzepte der Landkreise den inhaltlichen Anforderungen der Verordnung gemäß § 29d Absatz 6 entsprechen, da diese Grundlage für die Klimaanpassungskonzepte der kreisangehörigen Gemeinden nach § 29b Absatz 1 Nummer 3 sind und daher eines besonderen und einheitlichen fachlichen Standards bedürfen.

Zu § 29f Absatz 1

Den Landkreisen kommt gemäß Absatz 1 neben der Aufgabe der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts für das Gebiet des Landkreises (Absatz 1 Nummer 1) eine federführende Aufgabe bei der Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden zu (Absatz 1 Nummer 2), die unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt. Dies umfasst beispielsweise die Einbeziehung der relevanten Akteure aus den Gemeinden mittels geeigneter Formate, wie beispielsweise Workshops, bei der Spezifizierung der Betroffenheitsanalyse und der Ableitung der auf die lokalen Gegebenheiten bezogenen Ziele und Maßnahmen, um insbesondere die örtlichen Besonderheiten und möglichen Gelegenheitsfenster und Synergien zu berücksichtigen. Ergänzend werden die kreisangehörigen Gemeinden gemäß Absatz 1 Nummer 3 bei der Erfüllung ihrer Anpassungsaufgaben unterstützt.

Zu § 29f Absatz 2

Vom Kompetenzzentrum Klimawandel werden Unterstützungsleistungen angeboten (vergleiche § 30 Absatz 3), daher ist es zielführend, wenn die kommunalen Akteure diese proaktiv nutzen.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 2)

Absatz 2 regelt, dass die dem Land durch § 10 Absatz 6 und § 11 KAnG auferlegten Berichterstattungspflichten an den Bund durch das Umweltministerium zu erfüllen sind. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unterstützt das Umweltministerium insbesondere bei der Zusammenstellung der notwendigen Datengrundlagen.

Zu Buchstabe b und c (§ 30 Absatz 3)

Die Änderung im bisherigen Absatz 2, der nun redaktionell zu Absatz 3 wird, dient der Klarstellung, dass das Kompetenzzentrum Klimawandel bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unterhalten wird. Dies entspricht der bisherigen Situation (vergleiche LT-Drs. 17/3741, S. 89). Sofern nicht § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBWG) einschlägig ist, erfüllt die Landesanstalt gemäß § 2 Absatz 3 LUBWG die Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung durch die die Fachaufsicht ausübenden Ministerien zugewiesen wurden. Eine solche gesetzliche Zuweisung erfolgt durch § 30 Absatz 3.

Zu Nummer 21 (Zu § 31)

Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 2)

§ 31 Absatz 2 regelt die Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des §§ 18, 18a und § 6 Absatz 1 EnEfG. Aufgrund von § 6 Absatz 7 Satz 1 EnEfG ist das Land verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz in Kapitel 1 der Energieeffizienzrichtlinie sicherzustellen. Nach § 6 Absatz 7 Satz 3 EnEfG ist das Land verpflichtet, den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in den Landesgrenzen jährlich an den Bund zu übermitteln. Dies bedeutet, dass das Land nicht nur die Einhaltung der in § 18a landesrechtlich geregelten Energieeinsparverpflichtung und die Einhaltung der Eintragungspflicht nach § 18 im kommunalen Bereich prüfen und einfordern muss, sondern auch bezüglich aller nach § 6 Absatz 1 EnEfG sonstigen öffentlichen Stellen im Land. Durch Satz 1 wird die hierfür erforderliche Kenntnis aller öffentlichen Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung sowie der der Landesebene zuzuordnenden öffentlichen Stellen in privatrechtlicher Organisationsform erreicht, indem die Ministerien nach Satz 1 bis 3 alle öffentlichen Stellen aus ihrem Ressortbereich in einer Liste führen und sie an das Umweltministerium übermitteln. Der Ressortbereich definiert sich – entsprechend der Reihenfolge der Nennung

– dabei vorrangig dadurch, dass die Stellen der Rechts- oder Dienstaufsicht des jeweiligen Ressorts unterfallen nachrangig dadurch, dass die Aufgaben oder der Zweck der öffentlichen Stelle überwiegend in den Geschäftsbereich des Ministeriums fallen oder fällt.

Für die Überprüfung, ob alle öffentlichen Stellen und Kommunen ihrer Verpflichtung zur Eintragung in die Datenbank, zur Erzielung der erforderlichen Endenergieeinsparung und, soweit nach § 6 Absatz 4 EnEfG erforderlich, zur Einführung von Energiemanagementsystemen nachkommen, ist nach Satz 4 das Umweltministerium zuständig. Es veranlasst auch erste Erinnerungen und Mahnungen, insbesondere im Rahmen der technischen Möglichkeiten in automatisierter Form.

Führen diese nicht zu einer Nachholung der Eintragung und dem damit verbundenen Nachweis der Einsparung, wird die erforderliche Einsparung des Gesamtendenergieverbrauchs nicht erreicht, oder werden erforderliche Energiemanagementsysteme nicht eingerichtet, wird in Satz 5 die Zuständigkeit für das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen geregelt. Satz 5 Nummer 1 stellt hierbei – wie bisher – zunächst klar, dass die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Ermessens gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Rechtsaufsicht die gesetzlichen Mittel der Rechtsaufsicht ergreifen, um ein rechtmäßiges Handeln der Kommunen zu erreichen. Entsprechendes gilt nach Satz 5 Nummer 2 für die öffentlichen Stellen, die unter Rechts- oder Dienstaufsicht stehen. Auch hier ist die jeweilige Aufsichtsbehörde zuständig und es ist vorgesehen, dass die Durchsetzung durch die jeweils zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel erfolgen kann. Mit Blick auf das bei Nummer 1 und 2 bestehende Opportunitätsprinzip wird zu beachten sein, dass es sich um bundesgesetzliche und europarechtlich veranlasste Pflichten handelt.

Zu Buchstabe b (§ 31 Absatz 4 bis 8)

Zu § 31 Absatz 4

Nach § 24 WPG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss. § 33 Absatz 4 Satz 1 WPG ermächtigt dazu, ein Anzeigeverfahren im Sinne von § 24 WPG einzuführen und die zuständige Behörde zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigungen wird gemäß § 27c Absatz 1 ein Anzeigeverfahren beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium eingeführt, dem gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 auch

schon bisher die kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte vorzulegen waren. § 31 Absatz 4 bestimmt in Anlehnung an den für die bisherige kommunale Wärmeplanung nach Landesrecht geltenden § 31 Absatz 3, dass das zuständige Regierungspräsidium die Einhaltung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes prüft und bei Verstößen Nachbesserung verlangen kann. Da es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden handelt, ist bei den fachlich-inhaltlichen Darstellungen der Wärmepläne nur eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Zu § 31 Absatz 5

§ 33 Absatz 5 WPG ermächtigt dazu, die für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes zuständige Behörde zu bestimmen. Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes betrifft Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen, insbesondere den Energiemix in Wärmenetzen und die Verpflichtung zur Vorlage von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen. Die Überwachungszuständigkeit wird den Regierungspräsidien zugewiesen, da es sich um schwierige, insbesondere technische Fragestellungen handelt, für die spezialisiertes Fachwissen benötigt wird, das sinnvollerweise bei den Regierungspräsidien vorgehalten wird. Die Regierungspräsidien prüfen gemäß § 31 Absatz 4 auch die Wärmepläne, die einen engen Zusammenhang mit den an den Betrieb von Wärmenetzen gestellten Anforderungen aufweisen.

Des Weiteren werden die Regierungspräsidien in § 31 Absatz 5 als zuständige Stellen für die Bewertung nach § 21 Nummer 5 WPG bestimmt. § 21 WPG betrifft zusätzliche Anforderungen an Wärmepläne für Gemeinden über 45 000 Einwohnern. Auf die Ausführungen zu § 27g wird verwiesen. Die Regierungspräsidien prüfen gemäß § 31 Absatz 4 die Wärmepläne, deswegen sind sie auch für die Bewertung zusätzlicher Anforderungen an Wärmepläne, die sie ohnehin prüfen, die geeignete Stelle.

Zu § 31 Absatz 6

§ 33 Absatz 2 WPG ermächtigt dazu, die zuständige Stelle für die Überprüfung der von den planungsverantwortlichen Stellen übermittelten Bedarfe nach § 28 Absatz 5 WPG zu bestimmen. Dabei geht es um den für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan (§ 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe f WPG) aus den Festlegungen der Wärmepläne. Eine Weitermeldung an den Bund sieht das Wärmeplanungsgesetz nicht vor. Die Prüfung erfolgt alle fünf Jahre erstmalig ab dem 1. Januar 2030. Falls

sich eine erhebliche Lücke bei den verfügbaren Potenzialen abzeichnet, informiert die nach Landesrecht zuständige Stelle die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen, die den Sachverhalt gemäß § 28 Absatz 5 Satz 6 WPG bei der nächsten Fortschreibung ihres jeweiligen Wärmeplans berücksichtigen müssen. Für diese Aufgabe ist eine landesweite Übersicht über die Potenziale an grünem Methan erforderlich. Deswegen wird die Zuständigkeit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg übertragen. Die Meldung der Bedarfe durch die planungsverantwortlichen Stellen wird über die bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingerichtete Datenplattform abgewickelt (siehe § 27c Absatz 4).

Zu § 31 Absatz 7

Gemäß § 34 Satz 4 WPG sind die Länder verpflichtet, dem zuständigen Bundesministerium auf Anforderung die erforderlichen Informationen insbesondere über erstellte Wärmepläne und den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen mitzuteilen. Diese Aufgabe wird der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg übertragen, die hierfür auf die bei ihr eingerichtete Datenplattform zurückgreifen kann (siehe § 27c Absatz 5 Satz 1).

Zu § 31 Absatz 8

Hierbei handelt es sich um die Schließung einer bestehenden, sich aus Bundesrecht ergebenden Zuständigkeitslücke. Nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, die den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen dürfen. Nach § 17 Absatz 2 AVBFernwärmeV hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind. Die Zuweisung dieser behördlichen Aufgabe an die Regierungspräsidien ist wegen des Sachzusammenhangs mit den gemäß § 31 Absatz 5 übertragenen Aufgaben sachgerecht.

Zu Nummer 22 (§ 33 Absatz 7)

§ 33 Absatz 7 ermöglicht es, Daten, die für die kommunale Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen noch unter der Gesetzgebungshoheit des Landes erhoben wurden, in die Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz zu überführen. Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gilt dies nur für diejenigen Daten, die für die künftig bundesrechtlich geprägte Wärmeplanung erforderlich sind. Die Einschränkungen des nunmehr anwendbaren Bundesrechts mit Blick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 WPG sind dabei zu beachten.

Zu Nummer 23 (Aufhebung von § 34 Absatz 2)

Zu Buchstabe a und b

Die aufzuhebende Bestimmung betraf den finanziellen Ausgleich, der den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten für die kommunale Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen zukam. Die Ersterstellung dieser Wärmepläne ist abgeschlossen. Der finanzielle Ausgleich für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte für die Fortschreibung der Wärmepläne, bei der gemäß § 25 Absatz 3 WPG die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu berücksichtigen sind, wird in § 34a Absatz 1 geregelt. Der bisherige Absatz 3 wird deshalb Absatz 2.

Zu Nummer 24 (§§ 34a bis 34 b)

Zu § 34a

Nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes ist für Gebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern die Wärmeplanung bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und für Gebiete mit 100 000 Einwohnern oder weniger bis spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 zu erstellen. Diese sind sodann spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren, § 25 Absatz 1 WPG. Durch die Verpflichtung zur Erstellung beziehungsweise Fortschreibung eines kommunalen Wärmeplans entstehen den Gemeinden Kosten. Das Land leistet im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes einen finanziellen Ausgleich der entstandenen Kosten.

Im Regelfall werden externe Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Wärmeplans entstehen sowie interne Kosten zur Unterstützung der

beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern. Der finanzielle Ausgleich beinhaltet die der Gemeinde entstehenden internen und externen Kosten umfassend. Es wurde dabei angenommen, dass zusätzlich zu den externen Kosten interne Kosten in Höhe von 30 Prozent der externen Kosten anfallen.

Zur Ermittlung der Kosten wurde als Anhalt auf die Berechnungen zur bisherigen verpflichtenden landesrechtlichen kommunalen Wärmeplanung und dem Förderprogramm freiwillige Wärmeplanung zurückgegriffen und diese aufgrund von insbesondere inflationsbedingt gestiegener Kosten und erhöhter Anforderungen nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes angepasst. Da bei einer Fortschreibung auf zahlreiche vorhandene Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand hierfür deutlich geringer als bei der erstmaligen Erstellung. So ist die Grundsystematik bereits festgelegt und es werden regelmäßig nur Teile der Daten zu aktualisieren sein.

Da gewisse Tätigkeiten im Rahmen der Wärmeplanung unabhängig von der Größe der Gemeinde sind, bei anderen der Aufwand proportional zur Einwohnerzahl ansteigt, wird an der bisherigen bewährten Formel „Grundsockel plus einwohnerbezogener Anteil“ festgehalten.

Zu § 34a Absatz 1

Bereits verpflichtete Stadtkreise und Große Kreisstädte haben die Wärmeplanung bereits abgeschlossen, sodass für die Ersterstellung keine Kosten anfallen. Nach § 25 Absatz 1 WPG müssen die Wärmepläne spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden, sodass Kosten für die Fortschreibung entstehen. Bei der Fortschreibung sind erstmals die neuen Anforderungen nach dem Wärmeplanungsgesetz zu berücksichtigen.

Ein erhöhter Grundsockel in Höhe von jährlich 5 000 Euro zuzüglich 9 Cent pro Einwohner (gegenüber 3 000 Euro zuzüglich 6 Cent pro Einwohner bei der bisherigen landesrechtlichen Wärmeplanung) erscheint angemessen, um die neuen gesetzlichen Anforderungen an Verfahren und Inhalt zur Fortschreibung der Wärmeplanung zu decken.

Zu § 34a Absatz 2

Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 mindestens 10 000 Einwohner gemeldet sind und die kein Stadtkreis oder keine Große Kreisstadt sind, waren von der bisherigen verpflichtenden Landesregelung nicht erfasst. Daher fallen bei diesen Gemeinden sowohl Kosten für die Ersterstellung als auch für die Fortschreibung der Wärmeplanung an. Im Rahmen der bisherigen kommunalen Wärmeplanung betrug der finanzielle Ausgleich für Stadtkreise und Große Kreisstädte, welche aufgrund ihrer Einwohnerzahl mit über 20 000 Einwohnern größer sind als die vorliegende Fallgruppe, 12 000 Euro zuzüglich 19 Cent je Einwohner. Für die Ersterstellung nach den neuen Anforderungen erscheint auch für die Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ein erhöhter Grundsockel in Höhe von jährlich 14 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohner angemessen. Für die Fortschreibung der Wärmeplanung erscheint es angemessen, Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern solchen nach Absatz 1 gleichzustellen, sodass ein finanzieller Ausgleich in derselben Höhe zu gewähren ist.

Zu § 34a Absatz 3

Gemeinden, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, haben die Möglichkeit, die Wärmeplanung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 27d durchzuführen. Nach der Gesetzesbegründung zum Wärmeplanungsgesetz wird ein deutlich geringerer Aufwand für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens angesetzt.

Zudem sollen Gemeinden, die ein vereinfachtes Verfahren durchführen, sich einer Konvoiplanung gemäß § 27e Absatz 2 anschließen. Es ist davon auszugehen, dass die Wärmeplanung kleinerer Gemeinden im Regelfall im vereinfachten Verfahren im Konvoi erfolgt. Aufgrund dieser Gesichtspunkte wird ein geringerer Aufwand bei der Ersterstellung und Fortschreibung der Wärmeplanung im Vergleich zu den vorgenannten Fallgruppen nach Absatz 1 und Absatz 2 angesetzt. Für die Ersterstellung erscheint ein Grundsockel in Höhe von jährlich 10 000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohner angemessen. Für die Fortschreibung der Wärmeplanung für kleinere Kommunen erscheint ein Grundsockel in Höhe von 3 000 Euro zuzüglich 9 Cent je Einwohnerin und Einwohner angemessen. Auch im Rahmen der Fortschreibung wird von Konvoiplanungen und einer Durchführung nach dem vereinfachten Verfahren ausgegangen.

Zu § 34a Absatz 4

In Baden-Württemberg besteht eine beträchtliche Anzahl an Gemeinden, welchen für die Ersterstellung einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen bereits Fördermittel gewährt wurden. Diese genießen nach dem Wärmeplanungsgesetz Bestandsschutz. Mit der Vorgabe, dass bei der Gewährung von Fördermitteln für die Ersterstellung insoweit keine Ausgleichszahlungen erfolgen, stellt Absatz 4 sicher, dass diese Gemeinden keinen über Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg hinausgehenden finanziellen Ausgleich erhalten. Die Fortschreibung dieser Wärmepläne nach § 25 Absatz 3 Satz 1 WPG wird von Absatz 4 nicht erfasst.

Zu § 34a Absatz 5

Die Festsetzung und Auszahlung des finanziellen Ausgleichs wird den Regierungspräsidien zugewiesen. Dies ist sachgerecht aufgrund der durch das Gesetzesvorhaben stark gestiegenen Zahl an verpflichteten Gemeinden und des Sachzusammenhangs mit der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes.

Zu § 34b Absatz 1

In Absatz 1 wird der Kostenausgleich für die Aufgaben der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach Abschnitt 8 dieses Gesetzes geregelt. Die Kosten sind nach Einwohnerzahlen gestaffelt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt.

Zu § 34b Absatz 2

Die Landkreise erhalten für ihre Aufgaben jährlich einen Betrag von insgesamt 5 530 000 Euro bis einschließlich 2030. Die Pauschale von 31 600 Euro gewährleistet eine Grundfinanzierung der von der Gemeindeanzahl unabhängigen koordinierenden Aufgaben. Der zusätzliche Betrag, für den die Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden maßgebend ist, trägt der Tatsache Rechnung, dass der Arbeitsaufwand mit der Anzahl der Gemeinden steigt.

Grundlage für die Unterstützungsleistungen sind Hochrechnungen zum erwarteten Arbeitsaufwand in Arbeitstagen. Zur Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen wurden die kalkulierten Arbeitsaufwände in A14 -Stellenäquivalente umgerechnet. Ab 2031 wird der Betrag auf alle 44 Stadt- und Landkreise nach Einwohnerstärke für die Erfüllung der Anpassungsaufgaben aufgeteilt.

Zu § 34b Absatz 3

Die Landkreise erhalten im Jahr 2028 für die Aufgaben nach § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einen einmaligen Betrag zur Erstattung der Kosten insbesondere für eine zusätzliche Unterstützung zum Beispiel durch externe Dienstleistungen bei der Erstellung der Konzepte für die kreisangehörigen Gemeinden. Die Kostenerstattung richtet sich daher nach der Anzahl möglicher Konvois mit bis zu 10 Gemeinden.

Zu § 34b Absatz 4

Die Auszahlung der zugewiesenen Mittel nach Absatz 1 bis 3 erfolgt durch das zuständige Regierungspräsidium. Der Zeitpunkt der Einmalzahlungen nach Absatz 1 erfolgt nach Beschluss des Gemeinderats über die Erstellung oder Überarbeitung des Anpassungskonzepts. Der Zeitpunkt der Einmalzahlungen nach Absatz 3 erfolgt, sobald im jeweiligen Kreistag der Beginn der Erstellung der Anpassungskonzepte für die kreiseigenen Gemeinden beschlossen worden ist.

Zu Nummer 25 (Anpassung Inhaltsübersicht)

Aufgrund der neuen Abschnittsbezeichnungen und Paragrafenüberschriften sowie der neu eingeführten Abschnitte und Paragrafen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung der CO₂-Schattenpreisverordnung)

Der CO₂-Schattenpreis entspricht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dem im jeweiligen Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung oder Variantenbewertung vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wert für Klimakosten von Treibhausgasemissionen und hat damit eine dynamische Höhe. Für die richtige Anwendung des Instrumentes des CO₂-Schattenpreises ist daher auch immer nur der gemäß Satz 1 ermittelte aktuelle Wert maßgeblich.

Da das Umweltbundesamt die empfohlene Höhe zunächst auf 237 Euro und inzwischen auf 250 Euro angepasst hat, ist die vorläufige angegebene Höhe von 201 Euro veraltet und nicht mehr zutreffend. Auch wenn die Angabe unter dem Vorbehalt einer aktuelleren Empfehlung steht, empfiehlt es sich nun aus Klarstellungsgründen und

um Irritationen und eine falsche Anwendung zu vermeiden, den Hinweis an die inzwischen gültige Höhe anzupassen. Auch dabei handelt es sich wieder um eine vorläufige Angabe, solange das Umweltbundesamt keinen anderen Wert empfiehlt.

In den Folgejahren ist aufgrund der Inflationsrate von einem weiteren Ansteigen des Wertes auszugehen. Außerdem werden die Schäden, die durch Treibhausgasemissionen entstehen, im Zeitablauf steigen, beispielsweise da auch der Wert von Gebäuden und Infrastrukturen, die durch Extremwetterereignisse zerstört werden, steigt. Aufgrund dieser zu erwartenden weiteren Änderungen wird auch der in der Verordnung genannte Wert in Zukunft regelmäßig angepasst werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung)

Zu Nummern 1 und 3 bis 6

Diese Änderungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung sind redaktionelle Anpassungen und korrigieren Verweise auf das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 4)

Die Aufzählung der für die solare Nutzung ungeeigneten Dachflächen wird um eine neue Nummer 8 beziehungsweise einen Tatbestand erweitert, um die Anwendungsfälle für Befreiungen zu begrenzen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Bestimmte bauliche Anlagen sind nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet und werden nur für eine begrenzte Zeit aufgestellt, ohne fliegende Bauten im Sinne des § 4 Absatz 4 Nummer 2 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung zu sein (zum Beispiel provisorische Unterkünfte, bestehend aus Einzelwohncontainern oder einer Gesamtheit von Wohncontainern). Der Ausnahmetatbestand orientiert sich an der baurechtlichen Definition von Behelfsbauten (vergleiche § 56 Absatz 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg), begrenzt den Zeitraum der Aufstellung aber auf höchstens drei Jahre. Durch die zeitliche Befristung soll eine Umgehung der Pflicht ausgeschlossen werden, indem bauliche Anlagen zunächst unter erleichterten Bedingungen provisorisch errichtet und später dauerhaft unterhalten werden.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Freiflächenöffnungsverordnung)

Die Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung) wird aufgehoben. Bisher ermächtigte das Erneuerbare-Energien-Gesetz die Länder, durch Verordnung Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in das Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments einzubeziehen. Die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft werden nun im Erneuerbare-Energien-Gesetz selbst grundsätzlich für die Förderung von klassischen Photovoltaik-Freiflächenanlagen geöffnet (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024 – BGBl. I 2024, Nr. 151). Aufgrund dieser bundesweiten Öffnung der Flächenkulisse und entsprechender Anpassungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (vergleiche § 37c Absatz 2 EEG) hat sich die Zuständigkeit der Länder für Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geändert. Eine Länderöffnung ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen, so dass der Anwendungsbereich der Freiflächenöffnungsverordnung entfallen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung der GEG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 3)

Die Aufgabenzuweisung für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlage an die Landesstelle für Bautechnik (Kontrollstelle Land) entspricht § 1 Absatz 3 der EnEV-Durchführungsverordnung vom 8. November 2016. Nach § 114 GEG nimmt das Deutsche Institut für Bautechnik bis zum Inkrafttreten der erforderlichen jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung vorläufig die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierstelle nach § 98 GEG und als Kontrollstelle nach § 99 GEG wahr. Die vorläufige Aufgabenwahrnehmung als Kontrollstelle bezieht sich dabei nur auf die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 GEG geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können. Die vorläufige Benennung als Registrier- und Kontrollstelle durch den Bund endet gemäß § 114 Satz 3 GEG nach fünf Jahren. Ab dem 1. November 2025

ist damit eine landesrechtliche Aufgabenübertragung durch die für den Vollzug zuständigen Länder erforderlich, damit das Deutsche Institut für Bautechnik diese Aufgaben weiter ausführen darf.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 6)

Die Anpassung der Zuständigkeiten ist eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Nummerierung von § 108 GEG nach dessen Novelle, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Inhaltlich ist keine Veränderung der Zuständigkeiten im Land erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 3)

Die Terminierung des Berichts über die wesentlichen Erfahrungen mit den Stichprobenkontrollen gegenüber der Landesstelle für Bautechnik wird abgestimmt auf die Abgabepflicht des Landes gegenüber der Bundesregierung gemäß § 101 Absatz 4 GEG.

Zu Artikel 6 (Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019 zur Übertragung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz)

Das „Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)“ von 1992, mit welchem das Deutsche Institut für Bautechnik als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts geschaffen wurde, enthält in Artikel 2 Absatz 7 die Ermächtigung an die Landesregierungen, dem Deutschen Institut für Bautechnik durch ein zusätzliches Verwaltungsabkommen weitere Aufgaben zu übertragen. Dies ist mit dem von Baden-Württemberg unterzeichneten „Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)“ vom 29. Mai 2019 (ABl. Berlin 19. Juli 2019, S. 4431 – 4434) erfolgt. Mit Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens wurde dem Deutschen Institut für Bautechnik die Aufgabe übertragen, als zuständige Behörde gemäß §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz tätig zu werden. Diese Rechtsvorschriften regeln den Schutz vor Radon in Bauprodukten. Überschreitet die von einem Bauprodukt voraussichtlich ausgehende effektive Dosis den Referenzwert für Radon, hat der Hersteller oder Inverkehrbringer die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die zuständige Behörde

kann bei einer Überschreitung des Referenzwertes Maßnahmen zur Einhaltung anordnen und die Verwendung der Bauprodukte untersagen. Das Umweltministerium soll zur Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 des Verwaltungsabkommens ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz (Schutz vor Radon in Bauprodukten) auf das Deutsche Institut für Bautechnik zu übertragen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.